

Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

8. Jahrgang

1951

SIMONS VERLAG MARBURG LAHN

Heinrich II. und Konrad II.

Die Umprägung des Geschichtsbildes durch die Kirchenreform des 11. Jahrhunderts

Von

Theodor Schieffer

Es liegt in der Natur der Sache, daß wir den ersten großen Abschnitt der deutschen Geschichte, die „Kaiserzeit“ von 900 bis etwa 1250, gern nach den Herrscherhäusern einteilen, nach den Sachsen, Saliern und Staufern. Einer solchen Gruppierung des Stoffes kann aber mitunter etwas Äußerliches anhaften, bestimmte Daten und Ereignisse, die leicht als Einschnitte oder gar als Wendepunkte erscheinen können, verdanken diese Bedeutung möglicherweise nur dem suggestiven Eindruck, den ein äußerer Umstand, sagen wir getrost: ein Zufall auslöst. Das gilt fraglos von dem Dynastiewechsel des Jahres 1024, der auf die sächsischen Liudolfinger die fränkischen Salier folgen läßt. Daß hier ein echter geschichtlicher Einschnitt vorliege, ist gewiß von niemand behauptet worden, aber wenn verbreitete und beliebte Darstellungen hier ihren Schluß- oder Ausgangspunkt nehmen¹⁾, so kann ungewollt ein solcher Anschein aufkommen. Das wäre aber eine Täuschung, denn es liegt auf der Hand, daß 1024 zwar der Mannesstamm des Königshauses erlosch — was ein Zufall war —, daß aber die dynastische Kontinuität keineswegs wirklich abriß: das Geblütsrecht stand in unbedingter Geltung und entschied bei der Erhebung des Nachfolgers²⁾. Die Angabe

¹⁾ So, um nur nächstliegende und jüngste Beispiele zu nennen: R. Holtzmann, *Geschichte der Sächsischen Kaiserzeit* (1941) und K. Hampe, *Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer*, 10. Aufl., bearb. von F. Baethgen (1949).

²⁾ Über diesen Fragenkomplex vgl. zuletzt F. Rörig, *Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte*, Abh. der Deutschen Akademie der Wiss. zu Berlin (1945/46), phil.-hist. Klasse Nr. 6 (1948) und den von M. Lintzel, *ZRG. Germ. Abt.* 66 (1948) 46ff. angemeldeten Widerspruch. L.s Ausführungen (S. 58) zur Wahl von 1024 scheinen mir wenig glücklich; was er dagegen anschließend über die Ereignisse von 1002 sagt, trifft sich im Kern mit unseren folgenden Bemerkungen.

Wipos, im Jahre 1024 hätten viele Fürsten nach dem Throne gestrebt, wird mit Fug und Recht als rhetorische Floskel verstanden und inhaltlich ebensowenig ernst genommen wie die *nonnulli de primatibus*, von denen Rudolf Glaber im gleichen Zusammenhang redet¹⁾. Von vornherein kamen nur die in weiblicher Linie von Otto d. Gr. abstammenden beiden Enkel des Herzogs Otto von Kärnten in Frage, der ältere und der jüngere Konrad. Erhoben wurde der ältere Konrad, d.h. man blieb dem dynastischen Geblüts- und Erbgedanken so treu, wie es bei dem gegebenen Personalbestande überhaupt möglich war. Zumindest von der dynastischen Seite her liegt hier also kein Bruch vor.

I.

Beim Jahre 1002, innerhalb des sächsischen Jahrhunderts, darf mit wesentlich höherem Recht ein geschichtlicher Einschnitt angesetzt werden²⁾. Wenn der liudolfingische Mannesstamm sich damals tatsächlich auf dem Throne behauptete, so darf das nicht darüber hinwegtäuschen, daß das dynastische Geblütsrecht sich 1002 noch nicht als so selbstverständlich eingewurzelt erwies wie 1024, denn mit dem Herzog Hermann von Schwaben und dem Markgrafen Ekkard von Meissen traten ernsthafte Bewerber auf, die nicht dem Königshause angehörten. Erst der Sieg, den Heinrich II. nicht zuletzt dem Erzbischof Willigis von Mainz verdankte, überwand die Krise des Erbprinzips so nachhaltig, daß sie sich nach seinem Tode — trotz der gleichartigen Lage — nicht wiederholte. Der eigentlich geschichtliche Einschnitt, geradezu ein Bruch, liegt aber darin, daß der neue König Ottos III. weitausgreifende Pläne eines um den Mittelpunkt Rom gruppierten abendländischen Gesamtreiches fallen ließ. Gewiß gab Heinrich II. die durch Otto d. Gr. erneuerte Kaiserpolitik nicht überhaupt auf, aber er führte sie auf die Ausmaße zurück, die eben Otto d. Gr. gewiesen hatte. Es war ein Neuansatz, erst in sehr allmählicher Evolution begannen sich die universalen Ideen

¹⁾ Wiponis *Gesta Chuonradi II. imperatoris* (ed. Breßlau, SS. rer. Germ. 1912) c. 1; Rodulfi Glabri *Historiae IV prooem.*, SS. 7, 66, ed. Prou in *Coll. de textes* (1886) S. 90.

²⁾ Soweit es sich im Folgenden um allgemein bekannte Tatsachen handelt, wird auf Einzelbelege und -verweise verzichtet. Es erübrigt sich im allgemeinen auch, den Anmerkungsapparat mit der Spezialliteratur zu belasten. Grundlegend für die Zeit Heinrichs II. sind die *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II.*, bearb. von S. Hirsch, H. Pabst und H. Breßlau (3 Bände 1862, 1864, 1875); eine neue Gesamtdarstellung bei Holtzmann a.a.O. S. 383ff.

und Ansprüche des Kaisertums wieder zu steigern, bis mit Heinrich VI. abermals eine geschichtliche Stufe erreicht war, auf der — *mutatis mutandis* — der dritte Otto gestanden hatte. Für Heinrich II. aber darf die Bullenlegende *Renovatio regni Francorum*, die Ottos III. Formel von der *Renovatio imperii Romanorum* ablöste, als programmatischer Ausdruck verstanden werden, er setzte sich als nächstes Ziel, von seiner süddeutsch-bayrischen Basis aus Recht und Macht des Königtums in Deutschland neu zu festigen, im Sinne Ottos d. Gr. ein für die Monarchie günstiges Gleichgewicht zu den Herzogsgewalten herzustellen. Ohne daß Heinrich II. ihn selber auslöste, trat der politische Bruch mit den Konzeptionen des Vorgängers am härtesten im Osten in Erscheinung: die ottonische Freundschaft mit dem christlichen Polen schlug in scharfe Gegnerschaft um, da Boleslavs Großmachtpolitik sich gegen das Reich zu richten begann, und Heinrichs taktischer Gegenzug, das Bündnis mit den heidnischen Liutizen unter Verzicht auf die Missionsversuche, stellt einen noch bemerkenswerteren Kontrast zu Otto III. und den Ottonen überhaupt dar. Ist somit an der Ostgrenze der Umschlag von der abendländischen Universalidee in eine Art nationalstaatlicher Außenpolitik deutlich, so gilt von Heinrichs Politik nach Süden hin, also innerhalb des weiteren Reichsverbandes, natürlich nicht eigentlich das Gleiche, aber auch sie unterscheidet sich wesentlich von Otto III., da sie keineswegs den Schwerpunkt wieder nach Rom verlegt, sondern sich auf eine Ausweitung der Herrschaft von Deutschland als dem Kerngebiet aus beschränkt, immer auf der Linie Ottos d. Gr. Das gilt von der Anbahnung einer Personalunion mit dem Königreich Burgund, das tritt am klarsten aber in der Italienpolitik Heinrichs II. zutage. Gegen Arduin erkämpfte er, wie einst Otto d. Gr. gegen Berengar II., die unbedingte Herrschaft über Reichsitalien und gab ihr durch eine besondere lombardische Krönung ebenfalls den Charakter einer Personalunion. Dagegen verzichtete er, in deutlichem Gegensatze zu Otto III., auf die direkte Herrschaft über Rom und den Kirchenstaat: er ließ sich von Benedikt VIII. zum Kaiser krönen, focht aber die Stadtherrschaft der Tusculaner nicht an. In Unteritalien machte er auf einer mittleren Linie halt, indem er sich zwar eine Oberhoheit über die langobardischen Nachfolgefürstentümer Capua und Salerno sicherte und dem Ausgreifen der Griechen nach Norden einen Riegel vorschob, aber nach dem mehr oder minder mißlungenen Feldzug von 1022 das byzantinische Übergewicht im Süden des Landes tatsächlich anerkannte.

II.

Konrad II.¹⁾ hatte zu Lebzeiten seines Vorgängers einen langen Konflikt mit dem Kaiser durchgekämpft, der erst in den letzten Jahren einer Aussöhnung Platz gemacht hatte, aber auf seine eigene Regierung haben diese Erinnerungen keinen Schatten geworfen. Seine gesamte Politik läßt sich vielmehr auf einen gemeinsamen Nenner bringen, indem man sie als eine bewußte Fortsetzung kennzeichnet, geradezu als eine Nachahmung des Beispiels, das Heinrich II. gegeben hatte, ohne daß — wie von 1002 an — grundsätzlich neue Züge in Erscheinung träten. Konrads II. Biograph Wipo weiß von einer Äußerung seines Helden zu berichten, die wir als programmatisch für seine politische Linie werten dürfen: es ist die bekannte Abfertigung der pavesischen Gesandten in Konstanz 1025, die den Angriff auf die Königspfalz in ihrer Stadt mit dem Erlöschen des Königtums durch den Tod Heinrichs II. rechtfertigen wollten, denen Konrad aber entgegenhielt, daß Reich und Königtum fortbeständen (*si rex perit, regnum remansit, sicut navis remanet, cuius gubernator cadit*²⁾). Im Banne neuzeitlicher Denkweise könnte man versucht sein, hier schon die Vorstellung vom Staate als einer abstrakten, von der Person des Königs unabhängigen institutionellen Rechtsperson aufblitzen zu sehen; das wäre gewiß ein Anachronismus, aber das Bewußtsein einer lebendigen und gewollten staatlich-politischen Kontinuität vom Vorgänger her spricht sich darin sehr deutlich aus³⁾.

Der Zwang der äußeren Lage und der Wille des neuen Königs zeitigten schon beim Herrschaftsantritt eine geradezu aufdringliche Parallele zu den Ereignissen und Formen von 1002. Wieder vollzieht sich auf fränkischer Erde am Mittelrhein eine eigentliche Wahl, deren politische Bedeutung über die rein formale Akklamation entschieden hinausgeht, wieder spielen der Mainzer Metropolit und der Reichsepiskopat überhaupt eine maßgebende Rolle, wieder bildet die Krönung in Mainz den vorläufigen Abschluß⁴⁾ — lauter Er-

¹⁾ Für alles, was seine Person und Regierung betrifft, genügt es, auf das Hauptwerk zu verweisen: H. Breßlau, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II.* (2 Bände 1879/84).

²⁾ Wipo c. 7.

³⁾ Rechtsgeschichtlich ist diese Stelle dagegen von Belang für die Unterscheidung von Reichs- und Hausgut: vgl. Theod. Mayer, *Fürsten und Staat* (1950) S. 216.

⁴⁾ Vgl. über die Rolle von Mainz die Studie von U. Stutz, *Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl* (1910), zur Wahl und

scheinungen, für die, wenigstens in dieser klaren Ausgestaltung, die Tradition nicht weiter als zu Heinrich II. zurückreichte. Auch für den Umritt im Reich zur Entgegennahme der „Nachwahlen“ und Huldigungen hatte erst der letzte Liudolfinger den Präzedenzfall geschaffen. Wenn Konrad 1024 den Königsritt wiederholte, so sprachen gewiß auch ähnliche äußere Gründe wie 1002 dafür, denn er mußte den Widerstand Niederlothringens und vielleicht auch eine Zurückhaltung der Sachsen gegen seine Erhebung überwinden, aber ebenso sehr war es schon eine formale Zeremonie geworden, für die allein das Vorbild Heinrichs II. bestimmend war: Einzelzüge wie die Besteigung des Stuhles Karls d. Gr. in Aachen und die Bestätigung des sächsischen Stammesrechtes in Minden (entsprechend dem Merseburger Tage von 1002) verraten es unverkennbar. Eine nicht minder deutliche Sprache redet die Kontinuität im Kreise der einflußreichen Personen. So wie Konrad die Kanzlei seines Vorgängers übernahm, selbst bis ins untere Personal hinein¹⁾, so begegnen in seiner Gunst und in seinem Gefolge vornehmlich solche geistlichen Herren, die auch schon unter Heinrich hervorgetreten waren, wie Aribo von Mainz und Pilgrim von Köln, Meinwerk von Paderborn und Adelbold von Utrecht, nicht zuletzt die von Wipo²⁾ in dieser Rolle besonders hervorgehobenen Bischöfe Werner von Straßburg und Bruno von Augsburg, Heinrichs II. eigener Bruder, der während des Romzuges 1026/27 sogar Reichsverweser war.

Bei seiner innerdeutschen Politik konnte Konrad auf dem Werk des Vorgängers aufbauen, der das Königtum, nicht ohne schwere Kämpfe, nachhaltig gefestigt hatte. So zeichnet sich Konrads Regierung, die man nicht mit Unrecht als den Höhepunkt der Königsgewalt überhaupt zu kennzeichnen liebt, durch eine ruhige Stetigkeit aus, aber ohne daß er von der Linie Heinrichs II. abgewichen wäre,

Krönung überhaupt zuletzt P. E. Schramm, Die Krönung in Deutschland, ZRG. Kan. Abt. 24 (1935) 291ff. und H. Mitteis, Die deutsche Königswahl (2. Aufl., 1944); dort auch die ältere Literatur.

¹⁾ Vgl. Breßlau, Jb. 1, 30 und seine Diplomata-Ausgabe der Urkunden Konrads II. S. XI f. Die einzige wichtige Änderung bestand darin, daß Eberhard von Bamberg die Würde des Erzkanzlers für Italien an Aribo von Mainz abtreten mußte, aber das ist kein Kurswechsel, sondern eine Rückkehr zu der einst von Heinrich selber getroffenen Regelung, also in etwa schon zu einem Normalzustande, wie sie sich aus den besonderen Verdiensten Aribos bei der Königswahl erklärt. Wenn die Bamberger Kirche gleich zu Beginn der neuen Regierung fünf Bestätigungsurkunden erhält (DD. 7. 11–14), so zeigt sich, daß von einer Ungnade ihres Bischofs keine Rede sein kann.

²⁾ c. 4.

auch nicht im Verhältnis zu den Herzogtümern und in seiner Familienpolitik¹⁾. Mit Widerständen und Auflehnungen hatte Konrad II. längst nicht in dem Maße zu kämpfen wie Heinrich, aber Giesebrechts Auffassung, daß er eine Aufsaugung der Herzogtümer angestrebt habe, hat bei der Forschung keinen Anklang gefunden. Der durch und durch konservative König arbeitete keineswegs auf einen zentralistischen Umbau des Reiches hin, er respektierte vielmehr das Geblütsrecht auch bei den Herzogsfamilien, aber wo es Lücken ließ, schaltete er sich ein. So übertrug er 1027 Bayern, auf das der ungarische Königssohn Emmerich die nächsten Erbansprüche hätte geltend machen können, dem Thronfolger Heinrich (III.), ebenso 1038 Schwaben, als es entgegen aller Berechenbarkeit durch den Tod des jungen Herzogs Hermann IV. vakant wurde. Diese Verankerung der Königsdynastie in Süddeutschland lag ganz in der ottonischen Tradition. Die im Anfang seiner Regierung nicht minder energische Familienpolitik Heinrichs II. war dem lützelburgischen Hause seiner Gemahlin zugute gekommen, und wenn Konrad durch die frühzeitige Königswahl seines Sohnes die Dynastie sicherte, so liegt der scheinbare Unterschied gegenüber seinem Vorgänger in dieser nahezu selbstverständlichen Handlungsweise natürlich nur an dem äußerlichen, zufälligen Umstande, daß Heinrich kinderlos geblieben war.

Noch augenfälliger ist bei Konrad II. die Anknüpfung an seinen Vorgänger in der Außenpolitik, hier tritt er geradezu als der Testamentsvollstrecker Heinrichs auf, ohne in irgendeiner wichtigen Frage eine veränderte Haltung einzunehmen. Der Tod Boleslavs und der darauf folgende Niedergang Polens unter Miesko II. ermöglichten es ihm, endlich die Grenzprobleme zu bereinigen, an denen Heinrich gescheitert war. Daß er auf das Bündnis mit den heidnischen Liutizen verzichtete und die Kämpfe mit ihnen wieder aufnahm, konnte nur im Sinne seines frommen Vorgängers liegen, der kaum für das Lob zugänglich gewesen wäre, das ihm ob seiner „Vorurteilslosigkeit“ eine moderne, an den Grundsätzen der Staatsräson orientierte Geschichtsschreibung gespendet hat. In der burgundischen Frage ist die Verklammerung mit der Regierung Heinrichs wohl am deutlichsten, hier handelte Konrad ganz nach dem

¹⁾ Breßlau, der sonst sehr geneigt ist, Unterschiede zwischen dem letzten Sachsen und dem ersten Salier zu sehen, betont gerade dies 2, 346ff. gegen W. Giesebrecht, *Gesch. der deutschen Kaiserzeit* 2 (5. Aufl., 1885) 287ff., der Heinrich II. jede Familienpolitik abspricht.

Programm, das er in jenem Ausspruch gegenüber den Pavesen formuliert hatte: *antecessoris sui labores metere volens*¹⁾, verfocht er — entgegen dem näheren Erbrecht Odos von der Champagne — allein unter Berufung auf die staatsrechtliche Kontinuität (und wohl auch auf die Lehnshoheit) die Fortdauer der Verträge, die Rudolf III. mit Heinrich II. geschlossen hatte. Zur Bekämpfung des gefährlichen französischen Lehnsherrn verband er sich mit dem Kapetinger Heinrich I., so wie sein Vorgänger mit Robert II. gegen den Grafen von Flandern und denselben Odo zusammengegangen war. An Konrads Italienpolitik läßt sich die gleiche Beobachtung machen, er hielt sich in den Grundzügen genau an die Bahnen, die Heinrich im Gegensatz zu Otto III. vorgezeichnet hatte. In Reichsitalien, wo ihm durch die Pläne der einheimischen Großen und Wilhelms von Aquitanien ähnliche Schwierigkeiten entgegentraten wie seinem Vorgänger nach 1002, errichtete er eine straffe Herrschaft und sanktionierte sie durch eine besondere lombardische Krönung, — nicht *ut moris est*, wie Arnulf später in seiner Mailänder Bischofsgeschichte sagt²⁾, sondern allein nach dem Beispiel, das Heinrich II. gegeben hatte. Wie der Vorgänger begab er sich nur einmal nach Rom — zur Kaiserkrönung —, und wenn er auch auf der anschließenden Lateransynode in der Frage der Patriarchate Aquileja und Grado seine Macht fühlen ließ, so hielt er sich im übrigen doch an das seit 1012/14 bestehende Einvernehmen mit den Tusculanern und ließ ihre Stadtherrschaft unangefochten; beim zweiten Italienzug berührte er Rom sowenig wie Heinrich im gleichen Falle. Für seine Ansprüche in Süditalien zog er die Lehren aus dem Mißerfolg von 1021/22 und beschränkte sich von vornherein auf die Ziele, mit denen Heinrich sich damals beschieden hatte: eine nicht sonderlich wirksame, aber doch anerkannte Oberhoheit über Capua, Salerno und die langsam an Bedeutung gewinnenden Normannen, aber ohne jeden Versuch, die griechische Position zu erschüttern.

Was die innere Politik Konrads II. in Reichsitalien angeht, so hebt Breßlau mit Nachdruck eine Verschiedenheit gegenüber Heinrich II. hervor: dieser habe sich auf Kirche und Episkopat gestützt und mit der weltlichen Hocharistokratie im Kampf gelegen, während Konrad sich mit Erfolg gerade um die weltlichen Großen, vor allem die Markgrafen, bemüht habe³⁾. Dieser äußere Tatbestand

¹⁾ Wipo c. 8.

²⁾ II c. 2, SS. 8, 12.

³⁾ 1, 137. 188; 2, 171 ff.

ist ohne Frage gegeben, und der Gegensatz in der politischen Rolle etwa eines Leo von Vercelli unter Heinrich und eines Aribert von Mailand unter Konrad kommt diesem Eindruck ebenso zu Hilfe wie die deutschen Eheverbindungen, die der Salier z.B. mit den Othertinern und dem Hause Canossa herstellte. Trotzdem handelt es sich um eine Gleichung, die nicht aufgeht, es besteht für den Forscher hier die Gefahr, eine bewußte Neuerung zu sehen, wo nur eine organische Fortentwicklung vorliegt. Ein so markanter Politiker wie Leo von Vercelli, der 1026 starb, stand für Konrad im italienischen Klerus gewiß nicht mehr zur Verfügung, aber die oberitalische Bischofspartei hob auch ihn in den Sattel, und der Episkopat büßte keineswegs die hervorragende Bedeutung als Stütze der kaiserlichen Herrschaft ein, die er unter Heinrich II. gehabt hatte: aus der anhaltenden Durchsetzung des Episkopats mit Bischöfen deutscher Herkunft¹⁾ spricht eine konsequente Personalpolitik im Sinne Heinrichs und der klare Wille, diese Machtbasis eher auszubauen als sie verkümmern zu lassen. Und ein organischer Ausbau ist auch Konrads Verhältnis zum Hochadel, voran den Markgrafen. Der Kampf gegen sie und ihre nachhaltige Schwächung war für Heinrich durchaus kein festes Programm, er hatte ja auch eine der führenden Familien, das Haus Canossa, stets auf seiner Seite²⁾, die friedliche Anerkennung seiner Herrschaft durch diese Gruppe war gewiß sein Ziel. Aber dafür war die Zeit noch nicht reif gewesen, denn in seine Regierung fällt ja mit der Erhebung Arduins ein Ausläufer der in die Zeiten der Berengare zurückreichenden und eben

¹⁾ Vgl. dazu außer Breßlau 2, 176 ff. die vollständige Aufarbeitung des Materials bei G. Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern 951–1122 (1913), der S. 4f. den Neuansatz durch Heinrich II. hervorhebt.

²⁾ Dazu L. M. Hartmann, Gesch. Italiens im Mittelalter 4/1 (1915) 162ff. An Versuchen Heinrichs, in diesen Kreisen weitere Anhänger zu gewinnen, wird es nicht gefehlt haben, doch sind die zufälligen Spuren nicht deutlich; Hartmann S. 170 sieht in der Erhebung Adelrichs, eines Bruders des Markgrafen Manfred von Susa, auf den Bischofsstuhl von Asti „die Absicht, dessen mächtige Sippe an sich zu fesseln“, und wenn die Brüder Pilgrim von Köln und Heinrich von Würzburg zum Entsetzen Leos von Vercelli (vgl. H. Bloch, NA. 22, 1896, 29) eine Eheverbindung ihrer Familie mit dem Grafen Ubert betreiben, einem Anführer des reichsitalischen Adels, so vermutet Hartmann S. 187, daß dies „sicherlich nicht ohne Wissen und Zustimmung des Kaisers“ geschah. Ebenso urteilt G. Graf, Die weltlichen Widerstände in Reichsitalien gegen die Herrschaft der Ottonen und ersten Salier (1936) S. 80 Anm. 25: „Es ist dies der erste, wenn auch noch erfolglose Versuch einer Politik, die Konrad II. in weitgehendem Maße zur Befriedung Italiens einschlug.“

von dieser Schicht getragenen Autonomiebestrebungen. Der Sieg Heinrichs über Arduin und die Markgrafenpartei ebnete dem Nachfolger ebenso die Wege wie die Niederwerfung der Aufstände in Deutschland. Die italischen Unruhen nach dem Thronwechsel von 1024 waren für Konrad kaum gefährlicher als die Aufstände seines Stiefsohnes Ernst in Schwaben, aber sie sind immerhin ein letzter Zusammenstoß mit Pavia und den Markgrafen und insofern ein Übergang von der einen Regierung in die andere¹⁾. Konrad brauchte nicht mit der Politik seines Vorgängers zu brechen, er konnte sie ergänzen und ausbauen, indem er jetzt endlich, nachdem die Zeiten eines Berengar II. und eines Arduin vorbei waren, unter Wahrung seiner unbedingten Herrschaft auch den Ausgleich mit den Markgrafen fand. Da in der neuen Generation demnach der politische Gegensatz zwischen Episkopat und weltlichem Adel nicht mehr das Feld beherrschte, also Kaiser und Kirche nicht mehr im gleichen Maße aufeinander angewiesen waren, war jetzt freilich auch eine veränderte Haltung Ariberts von Mailand und gewisser anderer Bischöfe dem Kaiser gegenüber möglich. Aber der Anstoß zu diesem Konflikt ging nicht von Konrad und seiner etwaigen neuen Politik aus, sondern von der Persönlichkeit Ariberts. Heinrich II. hatte sich einer solchen extremen Situation, der politischen Auflehnung eines hohen Prälaten, nicht gegenübergesehen, daher läßt sich zum mindesten nicht behaupten, daß er unter solchen, noch durch die Flucht Ariberts aus der Haft verschärften Umständen anders gehandelt hätte. Daß er vor der Absetzung italischer Bischöfe schon bei weniger dramatischen Voraussetzungen nicht zurückschrak, hatte sich nicht bloß 1014 in Ravenna und Rom gezeigt²⁾. Ebenso wenig ist die mit dem Mailänder Aufstande verquickte Angelegenheit der Valvassoren für die Fragestellung, von der wir ausgegangen sind, ein sonderliches Problem. Daß es sich hier um eine aus inneritalischen Wandlungen erwachsene Schwierigkeit handelte, mit der sich Heinrich II. noch nicht hatte befassen müssen, spricht deutlich genug aus Wipos erstaunten Worten von der *magna et modernis*

¹⁾ Dazu Graf S. 82ff.

²⁾ Jbb. Heinrichs II. 2, 417ff., dazu neuerdings Erdmann, DA. 6 (1943) 436f. Aus Konrads II. D. 54 geht hervor, daß Heinrich auch den Bischof Hieronymus von Vicenza als Anhänger Arduins abgesetzt hatte (vgl. Schwartz S. 71), und die S. 391 Anm. 2 erwähnte Erhebung des Adelrich auf den Bischofsstuhl von Asti kommt ebenfalls einer Absetzung des noch lebenden Bischofs Peter gleich (vgl. Schwartz S. 93).

*temporibus inaudita confusio*¹⁾). Die Entscheidung zugunsten der Valvassoren ergab sich für Konrad II. von selber aus der gemeinsamen Gegnerschaft zu Aribert und aus seiner persönlichen, ebenfalls von Wipo²⁾ hervorgehobenen Neigung, die Rechtsstellung der kleinen Vasallen zu festigen.

Mit diesem besonderen Interesse Konrads II. für die untere Schicht des Adels haben wir freilich einen Zug berührt, der für Heinrich II. nicht charakteristisch ist, und es ist auch keineswegs der Sinn unserer Überlegungen, die Parallelen und Analogien zwischen den beiden Kaisern in ein sauberes Schema zu pressen und die tatsächlichen Unterschiede hinwegzudisputieren, am wenigsten in den italischen Dingen, es soll nur klar ins Bewußtsein treten, daß diese Unterschiede nichts als das natürliche Ergebnis einer organischen Weiterentwicklung sind. In der Regierung Konrads II. zeigt sich nirgends ein Bruch mit der Praxis seines Vorgängers; in seiner gesamten Politik hält er sich allenthalben an die Linie Heinrichs, und was uns als neuartig entgegentritt — wie im Falle Ariberts und der Valvassoren —, erklärt sich ohne weiteres aus veränderten Gegebenheiten, für die nicht Persönlichkeit und Politik des Kaisers das entscheidende Moment gewesen waren.

III.

In unseren bisherigen Darlegungen mußten wir zwar einige Akzente leicht verschieben, aber wir sind doch nicht eigentlich von der herrschenden Auffassung abgewichen, denn daß die „ottonische“ Zeit als kontinuierliche politische Geschichte über den Dynastiewechsel von 1024 hinaus bis in die Mitte des 11. Jh.s reicht, gilt der modernen Geschichtsschreibung mit Recht als feststehende Tatsache, der neuere Darstellungen auch schon in der Gruppierung des Stoffes Rechnung tragen³⁾. Aber diese Gesamtschau erheischt noch eine nicht unwichtige Ergänzung: daß nämlich das gleiche Bild — Neuansatz 1002, so gut wie nahtlose Kontinuität 1024 — auch von der Kirchenpolitik gilt. Im großen Zusammenhang gesehen ist auch das die *communis*

¹⁾ c. 34.

²⁾ c. 6.

³⁾ Z.B. A. Cartellieri, Die Weltstellung des Deutschen Reiches 911–1047 (1932) und E. Casparys Beitrag „Deutsches Reich und Kaisertum 919–1056“ im Handbuch der Deutschen Geschichte, hg. von A. O. Meyer I (o.J) 147ff.

opinio der Wissenschaft¹⁾, aber längst nicht so eindeutig in Bezug auf Persönlichkeit und Regierung Konrads II.

Heinrich vollzieht natürlich in der Kirchenpolitik nicht den gleichen Bruch gegenüber seinem Vorgänger, der in seiner sonstigen politischen Linie zutage tritt, trotzdem kann aber hier der gleiche Grundzug beobachtet werden: daß er weit weniger an Otto III. als an Otto d. Gr. anknüpft. Seine Regierung ist jedoch mehr als kirchenpolitische Anknüpfung, sie ist Weiterführung, Aufgipfelung über die drei Ottonen hinaus, Hauck durfte unbedenklich die Formulierung wagen, daß unter Heinrich II. der königliche Einfluß auf die deutsche Kirche größer war als unter Otto I.²⁾ Was man als „ottonisches System“ zu bezeichnen pflegt, die geistlich-weltliche Einheit des Frühmittelalters unter der Führung des theokratischen, geweihten Königtums, die dem Zeitraum bis mindestens 1046 (eher 1056) ein so einheitliches Gepräge gibt, ist in der Tat erst durch Heinrich II. zu voller Ausgestaltung und höchster Blüte gediehen. Die Königshoheit in der vorgregorianischen Reichskirche wird von ihm vollendet zu einem vollkommenen, in sich abgeschlossenen System, das zugleich Herrschaft und Verpflichtung bedeutet.

Daß die herrschaftliche Seite an Heinrichs Kirchenregierung in seinem Verhältnis zu den Bistümern, in der tatsächlichen Einsetzung der Oberhirten durch den König am augenfälligsten in Erscheinung tritt, war längst erkannt worden, ist aber erst durch eindringende Untersuchungen über Begriff und Recht der kirchlichen Wahl, vor allem durch die einander glücklich ergänzenden Studien von Georg Weise und Paul Schmid³⁾, einem wirklichen historischen Ver-

¹⁾ Es sei allgemein auf A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 3 (3./4. Aufl. 1906, Neudruck 1920) 391 ff. und auf Holtzmann S. 427 ff., 479 ff. verwiesen. Monographien über die Kirchenpolitik Heinrichs II. geben E. Tomek, Studien zur Reform der deutschen Klöster im XI. Jahrhundert. I. Teil: Die Frühreform (1910) und neuerdings H. L. Mikolletzky, Kaiser Heinrich II. und die Kirche (1946), dem ich aber nicht überall ohne Vorbehalte zustimmen zu können glaube. Für den gesamten Abschnitt vom Ausgang der Karolingerzeit bis zum Investiturstreit anregend K.-H. Ganahl, Studien zur Geschichte des kirchlichen Verfassungsrechts im 10. und 11. Jh. (1935).

²⁾ 3, 435.

³⁾ G. Weise, Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit (1912), über Heinrich II. S. 117 ff.; P. Schmid, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits (1926). Zur Frage der Wahlprivilegien und der am Königshofe getätigten Wahlen ist auch E. Laehns, Die Bischofswahlen in Deutschland von 936–1056 (Diss. Greifswald 1909) heranzuziehen.

ständnis erschlossen worden. Weise hat herausgearbeitet, daß gerade die Regierung Heinrichs II. in der Entwicklung des Bischofswahlrechtes einen Abschluß und eine Angleichung innerhalb Deutschlands bringt, indem alle Hochstifte, auch die aus fränkischer Zeit stammenden Gründungsbistümer, im Besitze des Wahlrechtes sind, daß dieses Wahlrecht aber zugleich ebenso einheitlich entwertet, zumindest eingedämmt wird. Nicht bloß durch den Einschub *salvo regis consensu* in den Wahlprivilegien, die aktiven Eingriffe gehen viel weiter, indem der König sich längst nicht mehr auf eine bloße Bestätigung beschränkt. Was unter den Ottonen eher Ausnahme gewesen, wird unter Heinrich II. bewußt als Regel angestrebt: daß die personalpolitische Initiative an den König übergeht und die Wahl immer mehr an den Königshof gezogen wird. Schmid hat uns darüber hinaus den Blick dafür geöffnet, daß wir den Begriff der Wahl für diese Frühzeit aus der Umprägung durch die gregorianische Reform herauslösen müssen, auf Heinrich II. angewandt: der König unterdrückte keineswegs das kirchliche Wahlrecht, denn die kanonischen Anforderungen galten dem vorgregorianischen Zeitalter als erfüllt, wenn ein Zustimmungsakt der Gemeinde vorlag und ihr kein fremder Kleriker wider ihren Willen aufgezwungen wurde. Immerhin, so aufschlußreich Schmid's Ergebnisse sind, sie betreffen doch mehr die formale Seite und machen die kirchenpolitische Tatsache nicht hinfällig, daß gerade durch Heinrichs II. Eingriffe die Bischofswahl zu einer bloßen Formsache wurde, indem er zwar nicht rechtswidrig den Bistümern seine Kandidaten aufzwang, aber eben die erforderliche Zustimmung, d. h. die „Wahl“, erzwang. Seine ganze Regierung ist von Konflikten (freilich unterschiedlicher Heftigkeit) um Wahl und Einsetzung durchzogen, und diese wiederholten Kämpfe sind im geschichtlichen Zusammenhang nichts anderes als die abschließende Durchsetzung, die vollendende Krönung seiner Königsherrschaft über die Reichskirche. Diese Zusammenstöße, vor allem aus dem lebendigen Bericht Thietmars von Merseburg bekannt, wurden von den Beteiligten durchaus als entscheidende Machtprobe zwischen autonomer Wahl und königlichem Ernennungsrecht aufgefaßt und haben in der Literatur längst die gebührende Beachtung gefunden¹⁾. In Magdeburg erzwang Heinrich 1004 die Wahl seines Kaplans Tagino, obgleich bereits eine ordnungsgemäße Wahl des Propstes Waltherd stattgefunden hatte. Nach Taginos

¹⁾ Hauck 3, 400 ff.

Tod wagten die Kanoniker 1012 entgegen dem ausdrücklichen Verlangen des Königs nochmals eine eigenmächtige Nominierung, die wieder auf Waltherd fiel; der König erklärte sich diesmal mit dessen Person einverstanden, verlangte jedoch eine neue Wahlhandlung, die von seinem Vorschlag ausging; er bestand also zumindest formal darauf, daß ihm die Initiative vorbehalten blieb. Aber dieses halbe Entgegenkommen sollte kein Präzedenzfall werden, denn als bereits nach wenigen Monaten eine neue Vakanz eintrat und die Magdeburger durch die Wahl des mit dem Chronisten Thietmar verwandten Dietrich ihren Schritt wiederholten, schob der König diesen Kandidaten rücksichtslos beiseite, begab sich persönlich nach Magdeburg und ließ den Hofkaplan Gero wählen. Die dabei von der Magdeburger Kirche eingelegte Rechtsverwahrung, die der König gelten ließ, war nicht mehr als ein notdürftig verschleierter Rückzug; das erwies sich, als bei der Vakanz von 1023 der Versuch zu selbständigem Vorgehen nicht wiederholt wurde. Soweit Heinrich anderswo auf Widerstand stieß, handelte er ebenso: in Trier verwarf er 1008 die Wahl seines Schwagers Adalbero, bestimmte Megingoz zum Erzbischof und entfesselte dadurch die große lützelburgische Fehde, in Cambrai setzte er 1012 unter ähnlichen Voraussetzungen seinen Kaplan Gerhard ein, in Bremen erzwang er 1013 die Wahl Unwans, ebenfalls eines Hofkaplans, und mit der Einsetzung des Abtes Branthog von Fulda in Halberstadt wiederholte sich der gleiche Vorgang 1023 nochmals. Solche aufsehererregenden Fälle, in denen die betroffene Kirche es mehr oder minder auf einen Konflikt ankommen ließ, bilden nur die Folie zu der reibungslos verlaufenden alltäglichen Personalpolitik Heinrichs, der bei der Besetzung der Bischofsstühle planmäßig auf den ihm vertrauten Kreis der Hofkapelle zurückgriff. Untersuchungen jüngster Zeit konnten diese an sich altbekannte Erscheinung noch in besonderes Licht rücken¹⁾. Das im Prinzip der ottonischen Reichskirche liegende, praktisch ausschließliche Verfügungsrecht des Königs über die Bistümer ist also erst mit Heinrich II. auf der ganzen Linie durchgedrungen. Daß die königliche Kirchenhoheit als abgeschlossenes staatskirchliches System dabei nicht stehen blieb, sondern sich auch auf die internen kirchlichen Ange-

¹⁾ Vgl. die Materialsammlung von S. Görnitz, Beitr. z. Gesch. der königl. Hofkapelle (1936) S. 118ff. und die ergebnisreiche Studie von H.-W. Klewitz, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jh., AUF. 16 (1939) 102ff., der sich S. 122ff. über die Verbindungen der Regensburger Alten Kapelle und des Bamberger Hochstiftes zur Hofkapelle verbreitet.

legenheiten erstreckte, liegt gleichfalls im Prinzip gegeben; es braucht für Heinrich II. nur an die ebenso allgemein bekannte Regelung der Gandersheimer, Merseburger und Bamberger Fragen und an die mehrfachen von ihm berufenen Synoden erinnert zu werden¹⁾.

Die Kirchenherrschaft des frühmittelalterlichen, vorgregorianischen Königs hat neben dem Staatskirchentum eine zweite Wurzel im Eigenkirchenrecht. Auch diese Seite seiner Hoheit wird von Heinrich II. weit über die Ottonen hinaus entwickelt, die Übertragung der eigenkirchenrechtlichen Auffassung auf das Verhältnis des Königs zu den Reichskirchen in ihrer Gesamtheit hat sich unter ihm erst eigentlich durchgesetzt²⁾. Am stärksten natürlich bei den kirchlichen Instituten, für die der Eigenherr in diesem Zeitalter ohnehin die Regel war: bei den Klöstern. Bei den Reichsklöstern nahm Heinrich die Befugnis, ohne Rücksicht auf ein Wahlrecht des Konventes die Äbte ein- und abzusetzen, mit der gleichen Selbstverständlichkeit in Anspruch wie das Recht, über das Kloostergut wie über anderes Reichsgut nach freiem Ermessen zu verfügen³⁾. Er hat häufig Abteien als ganze an Bischofskirchen übertragen, in besonderem Ausmaße an sein geliebtes Bamberg und scheute vor empfindlichen Eingriffen in den Besitz angesehener Reichsklöster nicht zurück, was uns vor allem für Hersfeld, Fulda, Reichenau und St. Maximin bezeugt ist. Die eingezogenen Güter wurden nicht bloß an andere Kirchen verliehen — so Murbacher Besitzungen an das Bistum Basel —, die Nachrichten über den Aderlaß St. Maximins ergeben auf alle Fälle, daß durch Zwangsbelehnungen auch weltliche Vasallen mit Kloostergut ausgestattet wurden: die Eingriffe hatten also, von der Kirche her gesehen, geradezu den Charakter von Entfremdungen,

¹⁾ Auch hierfür genügt der Hinweis auf Hauck 3, 410ff. und Holtzmann S. 427ff.; über die Synoden Hefele-Leclercq, *Histoire des Conciles* 4/2 (1911) 901ff., zur rechtsgeschichtlichen Seite M. Boye, *Die Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922–1056*, ZRG. Kan. Abt. 18 (1929) bes. 217ff.

²⁾ Die von Mayer, bes. S. 231f., herausgearbeitete, an sich sehr wichtige Differenzierung dieser Begriffe berührt unser spezielles Thema nicht wesentlich.

³⁾ Für den rechtsgeschichtlichen Aspekt immer noch grundlegend G. Matthaei, *Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II.* (Diss. Göttingen 1877); ferner Hauck 3, 449ff., die zusammenfassende Skizze bei E. Landers, *Die deutschen Klöster vom Ausgang Karls d. Gr. bis zum Wormser Konkordat und ihr Verhältnis zu den Reformen* (1938) S. 35ff. und Mikoletzky S. 42ff.; zu dem Eingriff in Fulda K. Lübeck, *Arch. f. Kathol. Kirchenrecht* 119 (1939) 79ff.

von Säkularisationen¹⁾, eine Handlungsweise, die bei Heinrich II. natürlich nicht aus einer Mißachtung der Kirche zu erklären ist, sondern aus dem eigenkirchlichen Denken, welches Reichskirchengut und Reichsgut gleichstellt, beides als königliche Grundherrschaft auffaßt. Eindringlicher noch als durch solche außerordentlichen Maßnahmen tritt uns die Behandlung der Reichsabteien als Königsgut vor Augen in ihrer regelmäßigen, schon traditionellen Verpflichtung, an den König feste Leistungen, das *servitium regale*, zu entrichten, worüber wir der Untersuchung von Heusinger die entscheidenden Aufschlüsse verdanken²⁾.

Aber Heusinger führt noch weiter, er hat an der Kirchenpolitik Heinrichs II. einen neuen Zug aufgedeckt, in welchem wir zwar eine organische Weiterbildung ottonischer Gewohnheiten zu sehen haben, aber in einem Ausmaße, daß man schon von einem Neuansatz reden muß, der über die Ottonen hinausführt: eine dem Eigenkirchenwesen analoge Praxis dehnte sich auch auf die Bistümer aus, womit der staatskirchliche Verfügungsanspruch untermauert, das ottonische System erst abgerundet und vollkommen wurde, indem die Königsmacht jetzt politisch und wirtschaftlich auf den höheren Reichskirchen basierte. Freilich handelte es sich bei den Bistümern — worauf wir schon bei dieser Gelegenheit achten wollen — nicht um fixierte Leistungen in der Art der von den Abteien geschuldeten *servitia*, sie sind vielmehr in erster Linie zur Beherbergung und Bewirtung des Königs und seines Gefolges verpflichtet. Den Hinweis gibt das Itinerar des Königs: hatte sich noch Otto III. vorwiegend in den alten Königshöfen aufgehalten und seinen Unterhalt somit hauptsächlich aus dem weltlichen Reichsgut bestritten, so verlegt Heinrich II. ganz eindeutig das Schwergewicht auf die Bischofsstädte und nimmt die wirtschaftliche Kraft der Hochstifte in bemerkenswertem, neuartigem Umfange für den königlichen Hof in Anspruch. Eine wirtschaftliche Heranziehung der Bischofskirchen für die Zwecke des Reiches lag schließlich auch darin, daß der König in diesem oder jenem Domkapitel eine Pfründe innehatte, eine Rechtsgewohn-

¹⁾ Zu den Folgen für die innere Klosterverfassung, d.h. die Scheidung von Abts- und Konventsgut, vgl. die Skizze von G. Kallen, Der Säkularisationsgedanke in seiner Auswirkung auf die Entwicklung der mittelalterlichen Kirchenverfassung, HJb. 44 (1924) 197ff. Zu dem Ausmaß der Säkularisationen bei St. Maximin jetzt einschränkend mit triftigen Gründen Mayer S. 143ff.

²⁾ B. Heusinger, *Servitium regis* in der deutschen Kaiserzeit, AUF. 8 (1923) 26ff.; weiterführende Gesichtspunkte bei Mayer S. 227ff.

heit, für die Aloys Schulte das Material zusammengetragen hat¹⁾; die frühesten erkennbaren Spuren weisen wieder auf Heinrich II.

Die verschiedenartigen Beobachtungen, die sich an der Kirchenpolitik Heinrichs machen lassen, greifen also ineinander und ergeben ein geschlossenes Bild, eine auf Staats- und Eigenkirchentum beruhende lückenlose Königsherrschaft über die Reichskirche, die natürlich — unbeschadet aller Theorie — dem päpstlichen Jurisdiktionsprimat keinen wirklichen Entfaltungsraum läßt. Heinrich baut dabei auf dem Werk der Ottonen auf, aber in der Krönung eben dieses Werkes weist seine Regierung so viele eigene, neue Züge auf, daß sie als ein kirchenpolitischer Einschnitt gewertet werden muß. Trotzdem haben wir damit nur die eine Seite berührt, denn diese Kirchenhoheit des Königs gewinnt erst ihre innere Rechtfertigung, indem sie nicht bloß Macht, sondern ebenso sehr Verpflichtung bedeutet, und diese andere Seite spricht aus den Quellen noch viel unmittelbarer zu uns. Gewiß war Heinrich II. jedes schwärmerischen Zuges bar, und seine Fähigkeit zu völlig nüchterner politischer Berechnung ging so weit, daß er in schreiendem Gegensatze zum Geiste seines Zeitalters konsequent an dem Liutizenbündnis festhielt. Aber er stand damit auch — so dürfen wir voraussetzen — im Gegensatze zu seinen persönlichen Empfindungen, denn er war, nicht zuletzt dank seiner geistlichen Jugendbildung, ein Mann von aufrichtiger Frömmigkeit in streng kirchlichem Sinne. Ihm, dem christlichen König, war die nachhaltige und vielgestaltige Förderung der Kirche ein Hauptanliegen, der politische und der religiöse Aspekt lassen sich bei ihm nicht trennen oder gegeneinander abwägen, sie bedingen sich gegenseitig. In der Fürsorge für die Kirche steht er hinter Otto d. Gr. nicht zurück. Die Schenkungen an Bistümer und Klöster und ähnliche Begünstigungen nehmen in seiner Herrschertätigkeit einen breiteren Raum ein als jene Säkularisationen. In den Anfang seiner Regierung fallen die beiden Taten, denen er seinen klangvollen Namen in der Kirchengeschichte verdankt, die Wiederherstellung des Bistums Merseburg im J. 1004 und vor allem die Gründung von Bamberg im J. 1007, sein persönlichstes Werk, das er aus seinem Eigentum reich ausstattete. Die scharfsinnigen Erörterungen jüngerer Zeit über die damit verbundenen politischen Ziele sind ein erfreulicher wissen-

¹⁾ A. Schulte, Deutsche Könige, Kaiser, Päpste als Kanoniker an deutschen und römischen Kirchen, HJb. 54 (1934) 137 ff.; dazu Klewitz (vgl. oben S. 396 Anm. 1) S. 134 ff.

schaftlicher Gewinn¹⁾, aber solche Erkenntnisse können und wollen nicht an der Tatsache rütteln, daß der König sich von elementaren religiösen Impulsen bewegen ließ.

Noch aufschlußreicher ist aber die Beobachtung, daß die Sorge um die Hebung des kirchlichen Lebens sich da am nachhaltigsten betätigt, wo das Herrscherrecht sich am schroffsten äußert: bei den Klöstern. Hier wäre es eine Vergewaltigung der Geschichte, Herrschaft und Verpflichtung scheiden, über der wirtschaftlich-politischen Seite die kirchlich-religiöse übersehen zu wollen. Denn alle jene oft gewaltsamen Eingriffe, die Absetzung von Äbten und sogar die Einziehung von Gütern, gehen einher mit einer Wiederherstellung klösterlicher Ordnung. Die gleiche Machtbefugnis des Eigenkirchenherrn, aus der solche Handlungen fließen, ermöglicht es dem König, den Klöstern nach eigenem Ermessen neue Vorsteher zu betsellen, die ihre Pflicht ernst nehmen. Das ist ein durchgehender, nicht auf Deutschland beschränkter Zug des vorgregorianischen Zeitalters: das Eigenkirchenrecht hatte zum Verfall der Klöster nicht wenig beigetragen, es bildete aber zugleich weithin die Rechtsgrundlage für die einsetzende Klosterreform²⁾. Heinrich II. war einer ihrer bedeutendsten Förderer, auch hier wird zum System, was uns bei den Ottonen mehr vereinzelt begegnet³⁾. In seiner Frühzeit ist die beherrschende Persönlichkeit der bayrische Mönch Godehard, der spätere Hildesheimer Bischof. Ihm hatte Heinrich schon als Herzog von Bayern Niederaltaich und Tegernsee zur Reformierung übertragen, als König wies er ihm die gleiche Aufgabe in Hersfeld zu. Reformeingriffe waren auch jene z.T. schon berührten Maßnahmen bei anderen Reichsklöstern, so in Prüm und Reichenau, in Fulda und Corvey. Reichten schon die Wurzeln der von Godehard bestimmten süddeutsch-bayrischen Reform über Wolfgang von Regens-

¹⁾ E. v. Guttenberg, Die Territorienbildung am Obermain, Bericht des Histor. Vereins zu Bamberg 79 (1927) 1ff. und *Germania Sacra* 2/1 (1937) 29ff., ferner H. Büttner in Studien und Vorarbeiten zur *Germania Pontificia* 3 (1937) 181ff.; weitere Literatur bei A. Brackmann, *Germania Pontificia* 3 (1935) 244. Vgl. auch H. Günter, Kaiser Heinrich II. und Bamberg, HJb. 59 (1939) 273ff.

²⁾ Für die durchaus nicht ablehnende Haltung der Frühreform zum Eigenkirchenwesen stellt G. Tellenbach, *Libertas* (1936) S. 219f. Material zusammen.

³⁾ Vgl. außer Hauck 3, 448ff. und Holtzmann S. 434ff., 481ff. die oben S. 394 Anm. 1 genannte Monographie von Tomek S. 95ff., die Zusammenfassung von Landers S. 35ff. und neuerdings Phil. Schmitz, *Gesch. d. Benediktinerordens* 1 (1947) 174ff.

burg und die Abtei Einsiedeln ins lothringische Heimatland der Reform zurück¹⁾, so treten im weiteren Verlaufe von Heinrichs Regierung die Lothringer selbst in den Vordergrund; die Einsetzung des Abtes Immo von Gorze in Prüm und Reichenau ist bereits ein Übergang. Die lothringische Reform²⁾ ist in Heinrichs Zeit das Tätigkeitsfeld eines Wilhelm von Dijon und vor allem eines Richard von St. Vannes³⁾. Hier gehen die Antriebe in höherem Grade vom Mönchtum selber aus, ohne die geistige Verwandtschaft mit dem französischen Cluny ist diese Bewegung nicht zu verstehen, ihr eignet im Vergleich zur süddeutschen Reform ein stärkerer autonomer Zug. Aber von selbständigen kirchenpolitischen Bestrebungen der Mönche kann in diesem Zeitalter der Frühreform nur erst sehr bedingt die Rede sein, die divergierenden Tendenzen bedeuteten noch längst keinen Konflikt mit dem Episkopat, zumal die Ausbildung von überdiözesanen Klosterkongregationen noch in sehr lockeren, an einzelnen Personen haftenden Anfängen steckte. Im Willen zur energischen Erneuerung der Benediktinerregel trafen die lothringischen Reformer sich mit den Wünschen eifriger Bischöfe, ihre Wirksamkeit konnte sich noch durchaus dem Verfassungsgefüge der Reichskirche anpassen, und so ließen sich auch allenthalben die Reichsbischöfe von Toul bis Cambrai ihre Unterstützung angelegen sein. In diesen westlichen, vom bayrischen Kernlande abgelegenen Gebieten übte das Königtum seine Autorität, politisch und kirchlich, mehr mittelbar aus, und auch die monastische Reform vollzog sich zunächst ohne direkte Initiative Heinrichs II. Aber die Lothringer waren von Anfang an seiner wärmsten Sympathie sicher. Berührungen mit Wilhelm von Dijon⁴⁾, der stärker in Frankreich verwurzelt war und, wie die Gründungsgeschichte von Fruttuaria ausweist, mit Arduin von Ivrea in Verbindung stand, ergaben sich nur in Italien, aber die Beziehungen wurden sehr freundschaftlich und führten zur Aufnahme des Kaisers in die Gebetsbrüderschaft von Fruttuaria.

¹⁾ Vgl. Hauck 3, 376ff., Tomek S. 96ff., Schmitz 1, 176 und das Kapitel über die bayerische Reformbewegung bei W. Wühr, Die Wiedergeburt Montecassinos unter seinem ersten Reformabt Richer von Niederaltaich, Studi Gregoriani 3 (1948) 369ff.

²⁾ Dazu E. Sackur, Die Cluniacenser 2 (1894) 114ff., Hauck 3, 461ff., Tomek S. 140ff., C. Wolff, Die Gorzer Reform in ihrem Verhältnis zu den deutschen Klöstern, Els.-Lothr. Jb. 9 (1930) 95ff., Schmitz 1, 148ff.

³⁾ Über ihn jetzt die Monographie von Hub. Dauphin, Le bienheureux Richard, abbé de Saint-Vanne de Verdun (1946).

⁴⁾ Dazu Sackur 2, 1ff., Schmitz 1, 165.

Richard von Verdun konnte sich dagegen seines steten und tätigen Wohlwollens erfreuen¹⁾, er wurde sogar für politische Dienste herangezogen und ging zusammen mit dem streng konservativen Bischof Gerhard von Cambrai 1023 als Beauftragter Heinrichs zu Robert von Frankreich. Um diese Zeit war aber auch die Kirchenpolitik des Kaisers einen Schritt weitergegangen. Man muß schon von einer neuen, zweiten Phase seiner Klosterreform sprechen, denn nach dem Vorbilde der westdeutschen Bischöfe und Herren — wir denken etwa an Brauweiler, die Stiftung des Pfalzgrafen Ezzo — hatte er begonnen, den lothringischen Reformern auch den Weg zu den Reichsabteien zu öffnen, indem er an Richards Schüler Poppo 1020 Stablo und 1023 St. Maximin gab²⁾, — ganz in den üblichen Rechtsformen, denn gerade mit der Einsetzung Poppo in St. Maximin ist der harte Eingriff in das Klostergut verbunden. Die machtvollste Richtung in der monastischen Reform, die sich anschickte, den Bischöfen die Führung streitig zu machen, hatte im königlichen Bereich Fuß gefaßt.

Von den lothringischen Reformern aus, so erwähnten wir schon, reichen die geistigen Verbindungslinien bis zu Cluny zurück, wo Richard hatte Mönch werden wollen. Aber die ältere Literatur führt in die Irre, wenn sie die Lothringer summarisch unter den Begriff der „Cluniazenser“ faßt³⁾. So wie wir, nicht zuletzt dank Sackur, aber auch durch die Ausführungen von Fliche⁴⁾, gelernt haben, die Cluniazenser von der jüngeren humbertinisch-gregorianischen Reform scharf zu scheiden, so müssen wir auch stärker beachten, daß die einzelnen Reformkreise bei aller von selbst gegebenen Gemeinsamkeit und Berührung doch geistig und organisatorisch selbständig nebeneinander wirken⁵⁾. Dem steht nicht entgegen, daß der deutsche Königshof entsprechend der Tradition, die auf die Kaiserin Adelheid und den Abt Majolus zurückging, sehr herzliche Beziehungen zu dem angesehenen französisch-bur-

¹⁾ Sackur 2, 155. 171, Dauphin passim.

²⁾ Sackur 2, 154. 179ff.

³⁾ Das gilt von Breßlau, Sackur, Hauck, Tomek und sogar noch Mikoletzky in ihrem steten Sprachgebrauch; vgl. zum Folgenden den Literaturüberblick bei Tellenbach S. 204f., dazu Schmitz 1, 147f.

⁴⁾ A. Fliche, *La Réforme grégorienne* 1 (1924) 39ff.

⁵⁾ Am Beispiel Richards hat diesen Unterschied herausgearbeitet E. Sabbe; *Notes sur la réforme de Richard de St. Vannes dans les Pays-Bas*, *Revue belge de philologie et d'histoire* 7 (1928) 551ff.; dazu jetzt auch Dauphin S. 335ff.

gundischen Reformzentrum unterhielt. Odilo von Cluny stand in Heinrichs II. besonderer Gunst¹⁾, aber es ist bekannt, daß er an der innerdeutschen Mönchsreform nicht beteiligt wurde. Es kann jedoch wenig befriedigen, wenn selbst bedeutende Forscher zur Erklärung dieses Tatbestandes immer wieder auf den deutschen Nationalcharakter zurückgreifen, dem die Cluniazenserreform als Frucht des romanischen Volksgeistes nicht zugesagt habe²⁾, als ob der Nationalcharakter eine apriorische, vorgeschichtliche Größe wäre und nicht erst durch die Geschichte geformt würde. Der lebendige Eindruck, der von der Verärgerung des neuerungsfeindlichen St. Galler Chronisten Ekkehard IV. ausgeht³⁾, ist dabei in der Literatur deutlich zu spüren, aber man tut ihm doch zuviel Ehre an, wenn man seine Stimmungsausbrüche mit dem Wehen des Volksgeistes gleichsetzt. Wenn die Cluniazenser — im eigentlichen Sinne des Wortes — in Deutschland nicht zum Zuge kamen, so ist das keineswegs eine Angelegenheit, die sich einer rationalen Erklärung entzieht. Schon rein geographisch war Cluny durch das vorgelagerte eigenständige lothringische Reformland vom Reichsgebiet abgeschnitten, aber davon abgesehen reichen schon die kirchlichen Verfassungsverhältnisse vollkommen aus, diese Tatsache verständlich zu machen. Die zum Mönchsideal nicht recht passende Verpflichtung der Reichsabteien zu weltlichen Diensten braucht dabei nicht einmal zu sehr in den Vordergrund gerückt zu werden⁴⁾. Die Ausbildung des cluniazensischen Klosterverbandes, der unter Odilo bereits feste und dauerhafte Formen anzunehmen begann, ist gewissermaßen eine Selbsthilfe des Mönchtums, die sich von den französischen (und italischen) Voraussetzungen her erklärt, aus der Zersplitterung der politischen und kirchlichen Organisation mit allen daraus fließenden Verfallserscheinungen, also, wenn man eine kurze Formel liebt: aus dem Fehlen einer „Reichskirche“ in Frankreich, dem Lande der Mediatabistümer und Mediatsklöster. Damit ist aber schon gesagt, daß für eine solche nicht gelegentliche, sondern planmäßige monastische Ringbildung in zumindest latentem Gegensatz zum Episkopat in der deutschen Reichskirche kein Platz war, am wenigsten unter Heinrich II., der die Wiederherstellung der Klosterzucht nur in engster Zusammenarbeit

¹⁾ Sackur 2, 6ff., Mikoletzky S. 28f.

²⁾ Hauck 3, 460. 512f., Sackur 2, 157f., Holtzmann S. 484.

³⁾ SS. 2, 74ff.; dazu Sackur 2, 252ff., Hauck 3, 509ff.

⁴⁾ Vgl. die beachtlichen Ausführungen von Sackur 2, 453ff. mit der Ergänzung von Tellenbach S. 218f.

mit den Diözesanbischöfen betrieb und stets eher geneigt war, die Hochstifte auf Kosten von Klöstern zu stärken. Wir dürfen daher getrost unterstellen, daß die Ausdehnung der Kongregation nach Deutschland weder von Odilo noch von Heinrich erwogen worden ist, zumal auch kein Bedürfnis vorlag, weil hier die Klosterreform unter den Auspizien des Kaisers ohnehin im besten Zuge war und die deutsche Kirche als ganze, eben dank ihrer Verfassung als Reichskirche und der Verfügungsgewalt eines so verantwortungsbewußten Monarchen wie Heinrichs II., nicht in die gleiche Verrottung geraten war, wie wir sie für manche Landschaften Frankreichs und Italiens deutlich erkennen. Daraus erklärt sich mühelos, daß sich in diesem Stadium alle Reform im kaiserlichen Einflußbereich auf die Festigung und wo es nottat die Wiederherstellung der Klosterzucht beschränkte, daß der Gedanke an eine radikale Reform der Gesamtkirche noch gar nicht aufgetaucht war, es war ja im Gegenteil eine Zeit relativer Blüte! Auch die letzten Jahre Heinrichs bringen keinen Kurswechsel. Wenn der Kaiser auf der großen Synode, die er 1022 zusammen mit Benedikt VIII. in Pavia hielt, im besonderen Hinblick auf die italischen Verhältnisse die Frage des Zölibates aufrollte, so blieb er damit völlig im Rahmen seiner sehr realistischen Bestrebungen, das Kirchengut zu sichern, das nicht zur Versorgung von Priesterkindern verwandt werden sollte, und nichts berechtigt uns zu der Annahme, daß er auf dem mit Robert von Frankreich für 1024 verabredeten, aber nicht mehr zustande gekommenen abermaligen Konzil mit dem Papst darüber hinausgehende, revolutionisierende Reformpläne habe zur Sprache bringen wollen. Die Geschichtsschreibung lehnt heute die Auffassung ab, es habe sich um eine steckengebliebene Vorwegnahme von Konzeptionen in der Art Leos IX. oder gar Humberts gehandelt¹⁾, — die Konrad II. dann habe fallen lassen.

IV.

In seiner gesamten inneren und äußeren Politik, so konnten wir feststellen, hielt Konrad II. sich streng an das Vorbild Heinrichs II. Bei unbefangener Betrachtung zeigt sich überzeugend, daß die gleiche Beobachtung auch von seiner Kirchenpolitik gilt. Auch auf diesem Gebiet setzt er seinen Vorgänger fort, ohne daß sich Unterschiede

¹⁾ Zuletzt betont von R. Holtzmann S. 478f. und J. Haller, Das Papsttum 2/1 (1937) 258; die alte Auffassung ausführlich bei Tomek S. 157ff., damit verwandt auch wieder Mikoletzky S. 64ff.

ergäben, die grundsätzlich ins Gewicht fielen, vielmehr kehren alle jene Züge, die — in teilweise recht bedeutender Abweichung von Otto III. und den Ottonen überhaupt — im Kirchenregiment des letzten Liudolfingers hervortreten, mit unverkennbarer Deutlichkeit bei dem ersten Salier wieder.

Heinrich hatte ihm so nachhaltig die Wege geebnet, daß die königliche Kirchenherrschaft, mittlerweile selbstverständlich geworden, sich in den eingefahrenen Bahnen ohne Kämpfe, ja ohne wirkliche Reibungen bewegte. Am auffälligsten tritt dies bei der Besetzung der Bistümer in Erscheinung. Hier ist die Zeit der Konflikte vorbei, die Verfügungsgewalt des Königs gilt so unbestritten, daß die Quellen sich kaum noch über die Einzelheiten des Verfahrens verbreiten. Das Wenige, das wir erkennen¹⁾, zeigt die unter Heinrich üblich gewordenen Formen der Wahl nach wie vor in Kraft, aber zu schroffem Verhalten in der Art seines Vorgängers sah Konrad sich nie veranlaßt, von einer Verschärfung kann keine Rede sein, er brauchte im Gegenteil, wie sich in den Fällen Burchards von Halberstadt und Brunos von Toul zu ergeben scheint, nicht mehr so eifersüchtig auf sein Vorrecht der personalpolitischen Initiative zu pochen, da es nicht mehr grundsätzlich angefochten wurde. Eine ihm eigene kirchenpolitische Note fehlte gewiß nicht ganz, so wenn er entgegen dem Standpunkt Heinrichs den Hammersteiner Eheprozeß niederschlug oder wenn bei der Auswahl der Persönlichkeiten die bevorzugte Rolle der Bamberger Kirche aufhörte und dafür in etwa Worms in den Vordergrund rückte²⁾, wo Konrad auch (wie in Eichstätt) als Inhaber einer Domherrenpfründe nachweisbar ist³⁾; aber das sind Erscheinungen, die sich aus den bei Konrad gegebenen persönlichen Voraussetzungen auf das Natürlichste erklären und für den Gesichtspunkt, der uns hier interessiert, ohne eigentlichen Belang sind. Von dem Konflikt mit Aribert von Mailand, den er in Haft nehmen ließ und dann absetzte, war bereits im Zusammenhang der Italienpolitik die Rede⁴⁾, denn es handelte sich um eine politische Frage. Mit gleicher Härte verfuhr Konrad 1036 gegen den Erzbischof Burchard von Lyon, ohne daß wir die Hintergründe kennen⁵⁾; daß sie ebenfalls hochpolitischer Art waren, darf für das

¹⁾ Vgl. Weise S. 128f.

²⁾ Vgl. Klewitz S. 130ff.

³⁾ Schulte S. 147. 155.

⁴⁾ Oben S. 392.

⁵⁾ Breßlau 2, 421 Anm. 2, Sackur 2, 242f.

eben erst erworbene Königreich Burgund und die wichtige Grenzmetropole ohne weiteres vorausgesetzt werden, zumal der Erzbischof 1034 unter den Gegnern des Kaisers gewesen war. Fällen von solch extremer Schärfe, so haben wir schon betont, hatte sich Heinrich II. nicht gegenübergesehen, aber eine politische Auflehnung hätte auch er niedergeworfen; in Eichstätt wußte man noch nach Jahrzehnten davon zu erzählen, wie der fromme Kaiser bei einem wesentlich geringfügigeren Anlaß den Bischof Gunzo angeherrscht und ihm mit der Entziehung des Bistums gedroht hatte¹⁾. Konrad II. verfügte natürlich auch als Eigenkirchenherr über das Klostergut: ganz in den Bahnen Heinrichs wandelnd, bereicherte er das Bistum Speyer um die Abtei Schwarzach²⁾, gab das Kloster Breme an den Bischof von Como³⁾ und stattete den Erzbischof Aribert von Mailand besonders freigebig mit Kirchengut aus⁴⁾. Auch die Säkularisationen hörten nicht auf, so wenn er der schon von Heinrich heimgesuchten Abtei St. Maximin abermals einen Hof entzog⁵⁾, Hersfeld veranlaßte, an Otto von Hammerstein ein Lehen zu geben⁶⁾ und die Reichsabtei Kempten gar als ganze seinem Stiefsohn Ernst von Schwaben übertrug⁷⁾. Aber er ging dabei schwerlich über das Ausmaß seines Vorgängers hinaus, denn wenn sich wiederholt nachweisen läßt, daß unter seiner Regierung weltliche Herren im Besitz von Kirchenlehen sind, so fehlen doch die Anzeichen dafür, daß diese Entfremdungen in seiner Zeit und auf seine Veranlassung erfolgt seien, es kann sich ebenso gut um weit zurückreichenden Erbbesitz handeln⁸⁾.

Der Herrschaft über die Reichskirche entsprach bei Konrad II. ein nicht minder lebendiges Bewußtsein der Verpflichtung. So knapp die Quellen sind, sie lassen sein Interesse für die internen Angelegenheiten der Kirche deutlich erkennen. Wiederholt berief und leitete auch er Synoden⁹⁾. Zweien kommt eine besondere Bedeutung zu: ein Frankfurter Tag befaßte sich 1027 mit dem alten Streit zwischen Hildesheim und Mainz um das Stift Gandersheim und be-

¹⁾ Anonymus Haserensis c. 25, SS. 7, 260; Jahrbücher Heinrichs II. 2, 84.

²⁾ DK. II 180.

³⁾ Chronicon Novaliciense app. c. 5, ed. Pertz (SS. rer. Germ. 1846) 92f.; Breßlau 2, 179f.

⁴⁾ Breßlau 1, 80. 122.

⁵⁾ Breßlau 1, 115.

⁶⁾ DH. III 100.

⁷⁾ Wipo. c. 11.

⁸⁾ Das Material bei Breßlau 2, 366f., aber die unterschiedslose Aneinanderreihung erweckt einen irrigen Eindruck; ähnlich Hauck 3, 548.

⁹⁾ Vgl. die oben S. 397 Anm. 1 verzeichnete Literatur.

grub den Hammersteinschen Handel¹⁾, und von einer Triburer Versammlung des Jahres 1036 sind uns Kanones erhalten, die sich auf die innerkirchliche Disziplin beziehen und u.a. den Geistlichen simonistische Praktiken verbieten, nämlich die Annahme von Geld für Chrisma, Taufe und Begräbnis²⁾. Auch kultisch-liturgische Fragen kamen hier zur Sprache, und sie waren dem Kaiser so wichtig, daß er 1038 zu Limburg in einer besonderen Beratung eine Unklarheit über den Beginn der Adventszeit bereinigen ließ³⁾. Es fehlen bei Konrad II. auch nicht die großen Stiftungen aus Eigengut, die sein Andenken verewigt haben. Er errichtete die Abtei Limburg als Familienkloster, ein Akt, den man mit Recht zur Gründung Quedlinburgs durch Heinrich I. in Parallele gestellt hat⁴⁾, und wenn bei ihm die Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Bistums nicht wie bei Heinrich II. gegeben waren, so ist doch der Neubau des Speyerer Domes, der ehrwürdigen Grabstätte für die Salier und manche späteren Kaiser, mit der Ausstattung des Bistums sein großes Werk⁵⁾, vor der Geschichte und wohl auch schon in den Augen seines Jahrhunderts das Gegenstück zur Stiftung von Bamberg⁶⁾.

Aufs unmittelbarste setzte Konrad dagegen die Klosterreform Heinrichs fort⁷⁾. Sie vollzog sich auf deutschem Boden immer noch in zwei Kreisen, einem bayrischen und einem lothringischen. Die bayrische Reform hatte freilich seit der Verpflanzung Godehards nach Norddeutschland ihren Höhepunkt überschritten, doch zeigen sich unter Konrad II. noch einige Ausläufer. Der Kaiser wahrte die Tradition seines Vorgängers, wenn er 1027 in Niederaltaich Godehards Neffen Ratmund einsetzte, der in der Hersfelder Schule aufgewachsen war⁸⁾, und aus dem godehardischen Reformkloster Hersfeld kam auch der Mönch Albwin, dem Konrad — nach Absetzung des Abtes Ellinger — etwa 1026 die Leitung von Tegernsee

¹⁾ MG. Const. 1, 85f. Nr. 40—42; Hauck 3, 549ff.

²⁾ MG. Const. 1, 88f. Nr. 44; Hauck 3, 552f.

³⁾ Hauck 3, 553f.

⁴⁾ Breßlau 2, 383ff.

⁵⁾ Breßlau 2, 388.

⁶⁾ Vgl. die interessante Äußerung in der Vita Bennonis II. ep. Osnabrugensis des Abtes Norbert von Iburg c. 4, ed. Breßlau (SS. rer. Germ. 1902) S. 4: *Hoc enim eisdem piis imperatoribus videbatur inesse laudabile votum, ut, quia in regno fundare episcopatum ex suis divitiis occasionem non habebant, hunc (sc. episcopatum Spirensen), qui iam pene nullus erat, facultatibus suis restaurare suaeque memoriae dedicare deberent.*

⁷⁾ Vgl. zuletzt Landers S. 51ff.

⁸⁾ Breßlau 1, 216.

übertrag. Doch trat in der Hochschätzung des Hersfelder Einflusses 1031 unverkennbar ein Umschwung ein, der sich nicht zuletzt darin äußerte, daß Ellinger nach dem Tode jenes Albwin wieder an die Spitze seiner Abtei treten konnte und kurz darauf sogar selber zur Erneuerung des monastischen Lebens nach Benediktbeuren berufen wurde¹⁾. Für den lothringischen Reformkreis ergibt sich genau das gleiche Bild wie unter Heinrich II. Die Ausstrahlungen Wilhelms von Dijon und Richards von St. Vannes wirken fort, wenn diese Wellen auch langsam zu verebben beginnen²⁾; die fördernde Initiative liegt nach wie vor bei Episkopat und Adel³⁾, aber aus gelegentlichen Notizen ergibt sich, daß auch der Kaiser fortfuhr, in der Weise des Vorgängers sein wohlwollendes Interesse zu betätigen⁴⁾. In vollem Aufstieg befand sich jetzt aber der Stern Poppo von Stablo⁵⁾, dessen Einfluß bereits in den letzten Jahren Heinrichs sprunghaft gewachsen war. Ihm übertrugen die Bischöfe und weltlichen Herren Lothringens allenthalben ihre Klöster, und im Verhältnis Konrads zu ihm ist die Anknüpfung an Heinrich II. wieder ganz offensichtlich. Er spielte im politischen Dienste des Kaisers eine nicht unbedeutende Rolle⁶⁾, und ihm erschloß Konrad, das Werk des Vorgängers gradlinig fortsetzend, den Zugang zu den lothringischen Reichsabteien. Die Leitung von Stablo-Malmedy und St. Maximin verblieb in Poppo's Händen, aber außer den zahlreichen reichsmittelbaren Klöstern erhielt er durch Konrad auch Echternach und St. Gislen. Noch bezeichnender ist es, daß Poppo gerade mit der Einrichtung des Familienklosters Limburg betraut wurde, und dann brachte das Jahr 1031 eine Wende, durch die der Kaiser einen wichtigen Schritt über Heinrich II. hinaus tat, aber ganz in seiner Linie. Ohne daß wir die Hintergründe kennen, entzog Konrad, wie wir eben sahen, der godehardischen Schule seine Gunst und wandte sie der lothringisch-popponischen Richtung des Mönchtums zu. Um die gleiche Zeit, da der bisher von dem Hersfelder Albwin verdrängte Ellinger als Abt nach Tegernsee zurückkehren konnte, wurde Poppo's Schüler Rudolf in Hersfeld selbst eingesetzt und reorganisierte dort auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers die klösterlichen Lebensformen nach dem Vorbilde

¹⁾ Breßlau 2, 398ff.; B. Schmeidler, Abt Ellinger von Tegernsee (1938) S. 170ff.

²⁾ Sackur 2, 126ff.

³⁾ Hauck 3, 482ff.

⁴⁾ Sackur 2, 132, Hauck 3, 497.

⁵⁾ Sackur 2, 244ff., Hauck 3, 499ff.

⁶⁾ Breßlau 2, 407.

Stablos¹⁾. Damit hatte die in Lothringen beheimatete monastische Bewegung erstmals in den königlichen Klöstern des inneren Reichsgebietes Fuß gefaßt, und rasch sollte sie unter der Förderung Konrads II. weiter um sich greifen: 1032 folgte Weißenburg und 1034 gar das altangesehene St. Gallen.

Die früher einmal in Anlehnung an die Vita Popponis geäußerte Vermutung, Konrad II. habe sich mit dem Gedanken getragen, eine Gesamtorganisation der Reichsabteien unter der einheitlichen Leitung Poppo von Stablo zu schaffen²⁾, ist gewiß abwegig, um so wichtiger ist aber die Beobachtung, daß dieser Kaiser als einziger, über Heinrich II. noch entschieden hinausgehend, der Klosterreform in ihrer westlichen, stärker monastisch-autonomen Ausprägung Einfluß auf die Reichskirche einräumte und sie im deutschen Bereich auf den Höhepunkt ihrer Geltung führte. Um eine bloße Wiederherstellung der elementaren Zucht kann es sich zumindest in dem von Godehard reformierten Hersfeld kaum gehandelt haben, Konrads Handlungsweise ist nur aus einer wirklichen Sympathie für die besonderen Gewohnheiten der Schule Poppo und für die neuartigen, über das Einzelkloster hinausgehenden straffen Organisationsformen zu erklären: die Aussage der Hildesheimer Annalen über die „Veränderung“ des Klosterlebens in Hersfeld muß schon wörtlich verstanden werden; die Erbitterung Ekkehards von St. Gallen über die *novitas Popponis* und die mönchischen „Schismatiker“ spricht eine noch deutlichere Sprache³⁾. Daß dieser „westliche“ Reformkurs sich nicht auf die Dauer behauptete, ist in diesem Zusammenhange nicht von Belang; in den 40er Jahren endet die Klosterreform alten Stils mit dem Tode der großen Mönchsführer (Richard 1046, Poppo 1048) überhaupt und geht unter den Impulsen Heinrichs III. in die allgemeine Kirchenreform über. Beobachten wir also bei Konrad eine noch stärkere Annäherung an die westliche Reform, d. h. an das „Cluniazensertum“ (im weiteren Sinne des Wortes) als bei

¹⁾ Hier liegt uns eine direkte Aussage über Konrads Interesse an den internen Angelegenheiten seiner Klöster vor: die Hildesheimer Annalen, ed. Waitz (SS. rer. Germ. 1878) 37 berichten zu 1031: *a quo* (sc. dem neuen Abt Rudolf) *imperatoris decreto inibi mutata est monachica consuetudo*.

²⁾ Vita Popponis c. 19, SS. 11, 305; Matthaei S. 85f. Ob es sich nicht überhaupt um einen hagiographischen Topos handelt? Jedenfalls berichtet auch Syrus in der Vita Majoli c. 21 (Migne 137, 761), Otto d. Gr. habe alle königlichen Klöster dem Abt Majolus unterstellen wollen.

³⁾ Vgl. oben S. 403.

Heinrich II., so leben auch die freundschaftlichen Beziehungen zu Cluny selbst und den verwandten Reformzentren fort, wenn sie auch nicht über die Ausmaße hinausgehen, die sich für den Vorgänger ergaben. Abt Odilo¹⁾ war bei der Königskrönung in Mainz und bei der Kaiserkrönung in Rom anwesend, beide Male erhielt er ein Bestätigungsdiplom für sein Kloster Peterlingen²⁾, bei seinem Streit mit dem Diözesanbischof von Mâcon konnte er sich 1027 der mächtigen Fürsprache des Kaisers erfreuen, obgleich für Konrad kein Anlaß vorlag, in diese Angelegenheit außerhalb des Reiches einzugreifen, und im cluniazensischen Peterlingen fand 1033 die burgundische Krönung statt; dem gleichnamigen Neffen Odilos wurde die wichtige Abtei Breme übertragen, wegen mangelnder Bewährung freilich bald wieder entzogen³⁾. Auch im Verhältnis zu Wilhelm von Dijon trat Konrad völlig in die Fußtapfen Heinrichs, indem er zweimal die Rechte von Fruttuaria bestätigte und sich ebenfalls in die Bruderschaft aufnehmen ließ⁴⁾.

Bei dieser Unterstützung der monastischen Reform selbst hatte es aber nicht sein Bewenden, Konrad war auch bestrebt, ihr den Weg zu den Bischofsstühlen zu ebnen. Aus dem süddeutschen Reformkreise Heinrichs II. ging der 1032 erhobene Reginbald von Speyer hervor⁵⁾, das Bistum Straßburg bot der Kaiser 1029 niemand anders als Poppo an⁶⁾, dessen Schüler Rudolf, jener 1031 eingesetzte Hersfelder Abt, 1036 als Nachfolger Meinwerks zum Bischof von Paderborn aufstieg⁷⁾. Auch anderweitig bevorzugte der Kaiser Kandidaten, die, ohne selber aus dem Mönchtum hervorgegangen zu sein, einer strengen kirchlichen Richtung huldigten. Es verdient schon Beachtung, daß zumindest mit seinem Willen der Egisheimer Grafensohn Bruno 1026 Bischof von Toul wurde⁸⁾ und daß er dem später so bedeutenden Lütticher Dompropst Wazo 1031 Mainz, die vornehmste Kirche des Reiches, übertragen wollte; daß statt seiner schließlich der farblos-konservative Bardo Erzbischof wurde, geht weniger auf des Kaisers als auf Giselas Initiative zurück⁹⁾; Wazo blieb der Mann seines Vertrauens, ihm bot er noch 1037/38 das Bistum Lüttich an¹⁰⁾. Persönlichkeiten wie etwa Bruno von Würzburg und Hermann von Köln, beide vorher Kanzler für Italien, sind nicht

¹⁾ Über seine Beziehungen zu Konrad II. vgl. Sackur 2, 184ff.

²⁾ DDK. II 1. 87. ³⁾ Sackur 2, 201f.

⁴⁾ DDK. II 70. 88. ⁵⁾ Breßlau 2, 3f.

⁶⁾ Breßlau 1, 275. ⁷⁾ Breßlau 2, 168.

⁸⁾ Breßlau 1, 191f. ⁹⁾ Breßlau 1, 319ff. ¹⁰⁾ Breßlau 2, 283.

als so markante Gestalten in die Kirchengeschichte eingegangen, dürfen aber auch zu den Freunden der Reform gezählt werden¹⁾.

Alle solche Beobachtungen, von denen wir nur die unzweideutigen und besonders auffälligen herausgestellt haben, können nicht als zufällige Einzelzüge verstanden werden, sie bekunden ein echtes Interesse und aufgeschlossenes Verständnis Konrads II. für die kirchlichen Dinge, sie tun dar, daß er auch kirchenpolitisch ganz der Linie seines Vorgängers gefolgt ist: in der selbstverständlichen — und somit eher sogar minder schroff gehandhabten — Herrschaft ebenso wie in der nachhaltigen Förderung. Breßlau vermag daher auch, völlig überzeugend, ein durchweg günstiges Gesamtbild vom materiellen und geistigen Stande der Reichskirche unter Konrad II. zu entwerfen²⁾.

V.

Bei dem Vergleich Konrads II. mit seinem Vorgänger haben wir bisher eine besondere Erscheinung beiseite gelassen, die zu dem gewonnenen Bilde nicht zu stimmen, vielmehr einen dunklen Schatten auf seine Kirchenpolitik zu werfen scheint. Mehrere Quellenaussagen beschuldigen ihn eindeutig der Simonie³⁾.

Der Biograph Wipo, sonst der Lobredner seines Helden, muß berichten, daß der 1025 in Basel eingesetzte Kleriker Ulrich an den König und die Königin *immensam pecuniam pro episcopatu* gezahlt habe; Konrad habe das zwar später bereut und gelobt, künftig für die Verleihung eines Bistums oder einer Abtei kein Geld mehr zu nehmen, aber Wipo fährt dann vielsagend fort: *in quo voto pene bene permansit*. Dem gleichen Jahre gehört die Erhebung des Bischofs Reginard von Lüttich an, von dem es in der Lütticher Chronik des Rupert von Deutz mit ähnlichen Worten heißt: *aditoque Cunrado tunc temporis imperatore pecunia obtinuit, ut optato potiretur*. Zu diesen beiden Notizen gesellen sich ebenfalls zwei Aussagen über Reichsklöster: dem Chronicon Novaliciense zufolge spielten bei der Übertragung der dem jüngeren Odilo wieder entzogenen Abtei Breme an den Bischof Alberich von Como Geldzahlungen mit, und die Chronik von Lorsch behauptet, der Propst Humbert habe sich

¹⁾ Breßlau 2, 106.

²⁾ Breßlau 2, 390ff.

³⁾ Das Material mit den Belegstellen findet sich bei Breßlau 2, 364f. zusammengestellt (Petrus Damiani, Liber gratissimus c. 27 jetzt: MG. Lib. de lite 1, 56, die Stelle aus der Lorsch Chronik jetzt: Codex Laurehamensis ed. K. Glöckner 1 [1929] 385f.), dazu Rudolf Glaber V 5, SS. 7, 71, ed. Prou S. 133f.

1033 die Gunst der *aulici* erkauft, um Abt zu werden¹⁾. Andere Autoren wiederholen den gleichen Vorwurf, freilich in allgemeineren Wendungen. Am berühmtesten ist die Rede gegen die Simonie, die Heinrich III. nach dem Berichte des Rudolf Glaber gehalten haben soll, mit dem Passus: *Nam et pater meus, de cuius animae periculo valde pertimesco, eandem damnabilem avariciam in vita nimis exercuit*. Der gleichen Auffassung huldigt der Biograph Leos IX., wenn er Konrad selber dem Bischof Bruno seine Befriedigung darüber aussprechen läßt, daß bei seiner Erhebung keine Käuflichkeit im Spiel gewesen sei, und die Klage des Petrus Damiani, vor den Zeiten Heinrichs III. sei in Italien kaum jemand ohne Geldleistungen Bischof geworden, muß zum mindesten auch auf Konrad II. bezogen werden.

Wir nehmen diese Aussagen zunächst in der vorliegenden Form als zutreffend hin, unterziehen aber auch dieses Problem unserer Fragestellung: Liegt hier wirklich eine Neuerung gegenüber dem Brauche Heinrichs II. vor? Bei kritischer Prüfung wird sich ergeben, daß der Schein trügt.

In diesem Zusammenhang müssen wir nochmals auf die bedeutsame Studie von Heusinger zurückgreifen, aus der sich ergab, daß Heinrich II. dazu übergegangen war, neben den Reichsklöstern in beträchtlichem Umfange auch die Bischofskirchen zu wirtschaftlichen Leistungen für König und Reich heranzuziehen²⁾. Ihre wichtigste Form war die Pflicht zur Gastung des königlichen Hofes, deren Ausmaß am Itinerar abzulesen ist. Aber so spärlich die Quellenbelege sind, so lassen sie doch erkennen, daß der König sich für berechtigt hielt, von den Bischöfen auch Leistungen anderer Art zu erheben, die sich freilich von den mehr oder minder feststehenden, gewohnheitsmäßigen *servitia* der Abteien wesentlich unterschieden, denn der Anlaß, der Zeitpunkt und der Umfang waren weithin in das Ermessen des Königs gestellt, der ein solches *servitium* von Fall zu Fall anforderte. In ihrem Charakter darf man diese Verpflichtungen also in etwa den Geschenken, den *dona* oder *munera* an die Seite stellen, die aus der Karolingerzeit bezeugt sind³⁾. Gerade für die Zeit Heinrichs II. haben wir die alleinstehende, aber unschätzbare

¹⁾ Über die Verschleuderung von Kloostergut durch den Abt Humbert klagt auch 1065 ein Brief der Mönche von Lorsch in der Älteren Wormser Briefsammlung Nr. 67, ed. W. Bulst, MG. Briefe der deutschen Kaiserzeit 3 (1949) 112.

²⁾ Vgl. oben S. 398.

³⁾ Heusinger S. 28.

Aussage des Anonymus von Herrieden, wonach der grobschlächtige Bischof Megingaud von Eichstätt sich über eine solche, ihm viel zu hoch erscheinende Forderung des Königs aufs äußerste erboste, sie aber durch eine Leistung anderer Art doch grundsätzlich anerkannte¹⁾. Der Fingerzeig ist wertvoll: der König hatte die Möglichkeit, auch die Hochstifte in besonderen Fällen nach eigenem Ermessen für Leistungen heranzuziehen, und nach dem Gesamtergebnis von Heusingers Studien dürfen wir als sicher annehmen, daß Heinrich II. es war, der diesen Anspruch zwar nicht einführte, ihm aber doch eine ernsthaftere Realität gab.

Es ist nach alledem nicht verwunderlich, daß Heinrich II. — nicht planmäßig, aber je nach den gegebenen Möglichkeiten — auch bei seiner bischöflichen Personalpolitik darauf bedacht war, die Wirtschaftskraft des Königtums zu festigen. Es konnte unmittelbar geschehen oder auch mittelbar durch die Stärkung der Reichskirchen, denn Reichsgut und Kirchengut standen ja gleicherweise in seinem Eigentum. Wollte er von solchen Möglichkeiten Gebrauch machen, so standen ihm also zwei Wege offen. Er konnte den nachdrücklichen Wunsch äußern, daß der neue Bischof aus seinem Eigengut seiner Kirche Zuwendungen mache. Es wird uns anschaulich geschildert, wie er diese Forderung an Thietmar von Merseburg und Meinwerk von Paderborn stellte und Erfolg damit hatte²⁾. Daß solche Verfügungen zugunsten der Kirchen, die natürlich von manchem Bischof auch sonst vorgenommen wurden, ohne daß sie eine Bedingung für die Investitur darstellten, dem Reich zugute kamen, liegt auf der Hand und wird zwar nicht bei solchen Gelegenheiten, aber bei Schenkungen, die der König selbst machte, mehr als einmal unumwunden ausgesprochen: *Si ecclesiarum dei loca alicuius doni incremento sublimare vel meliorare studuerimus, nobis nostrique regni statui id proficere minime dubitamus*, so heißt es beispielsweise in einer Urkunde für Fulda, und die prägnante Formel *cui plus committitur, plus ab eo exigitur* — ebenfalls in einem Fuldaer Diplom — wird in der Literatur gern zitiert³⁾. Aber wenn die Gelegenheit sich bot, wählte der König wohl auch den direkten Weg, von dem neuen

¹⁾ Anonymus Haserensis c. 3, SS. 7, 260; Heusinger S. 54f.

²⁾ Thietmar VI 40, ed. R. Holtzmann (SS. rer. Germ. NS. 9, 1935) 322; Vita Meinweri episc. Patherbrunnensis c. 11, ed. Tenckhoff (SS. rer. Germ. 1921) 17f.

³⁾ DD. 253 (ähnliche Arengen natürlich häufig) und 509; Matthaei S. 73, Hauck 3, 409 Anm. 3.

Bischof eine Leistung unmittelbar an das Reichsgut zu fordern. Aus der Chronik Adams von Bremen erfahren wir, daß Heinrich sich bei der Erhebung Unwans zum Erzbischof von Hamburg-Bremen im J. 1013 der beiden Mittel gleichzeitig bediente: *invitus* habe der neue Kirchenfürst einen Teil seines reichen Erbgutes seiner Kirche zugewandt, einen anderen an den König abgetreten¹⁾. Daß Heinrich diese Besitzungen im Laufe der nächsten Jahre teilweise oder vielleicht auch ganz an die Paderborner Kirche weiterverlieht²⁾, war eine interne Verfügung über Königsgut und sollte den Akt von 1013 gewiß nicht nachträglich als unrechtmäßig stempeln. Die weiteren Nachrichten dieser Art handeln von fehlgeschlagenen Bemühungen, den König zu einer Personalentscheidung zu bestimmen. Die für diesen Zeitraum sehr zuverlässige Bischofsgeschichte von Cambrai berichtet aus dem Jahre 1012, daß sich eine Gesandtschaft, hinter der Balduin IV. von Flandern stand, beim König einfand, um die Ernennung Azelins, eines illegitimen Sprossen aus dem flandrischen Grafen Hause, zu erwirken: *promissis magnis muneribus donum episcopi Azelino expostulant*³⁾. (Der gleiche Versuch war schon bei der Vakanz von 995 unternommen worden, und wenn die Überlieferung nicht getrübt ist, hatte man damals durch „Geschenke“ die Unterstützung der Äbtissin Sophie von Gandersheim, der Schwester Ottos III., gewonnen⁴⁾; unbedingt neu war der Brauch nicht, aus dem späten 10. Jh. haben wir noch ähnliche Nachrichten für Regensburg zu 972 und für Worms zu 999⁵⁾). Die nicht minder glaubwürdigen, weil unmittelbar gleichzeitigen Quedlinburger Annalen melden einen ganz ähnlichen Versuch der *proceres* von Halberstadt, die 1023 für ihren Kandidaten Hermann warben, *centies centuplicata pecuniarum praebentes munera*⁶⁾. Auch von einer Reichsabtei ist

¹⁾ Adam von Bremen, *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum* II 47, schol. 34 (35), ed. Schmeidler (SS. rer. Germ. 1917) 107: *Sermo est hunc (sc. Unwan) per simoniacam pestem intronizatum, eo quod magnam hereditatem habuit. Cuius partem ipse invitus dimisit imperatori, partem vero alteram optulit ecclesiae suae, quam p̄ gubernavit*. Schon in der Ausdrucksweise tritt zutage, daß es sich um eine spätere Quelle handelt (worauf wir noch zurückkommen), inhaltlich wird die Notiz aber gedeckt durch die ungehaltene Äußerung der gleichzeitigen Quedlinburger Annalen (SS. 3, 81): *regis animus immitis et habendi misera sitis*.

²⁾ DDH. II 264. 265. 328. 342.

³⁾ Gesta episc. Camerac. I 122, SS. 7, 454.

⁴⁾ Ebd. I 110, SS. 7, 448.

⁵⁾ Arnold von St. Emmeram, *De miraculis beati Emmerammi* I 17, SS. 4, 554; *Vita Burchardi episc. c. 4*, SS. 4, 834.

⁶⁾ SS. 3, 88.

uns eine solche Notiz überkommen: der Konvent der Reichenau wählte 1006 den Mönch Hermann, aber der König lehnte ihn ab, *quamvis ab eo pecunias accepisset*, und setzte den Abt Immo von Gorze und Prüm ein. Die Nachricht findet sich zwar erst bei Hermann von Reichenau¹⁾, aber sie anzuzweifeln liegt kein ernsthafter Grund vor, da sie ja für die Regierung Heinrichs II. nicht allein dasteht und mit der Bestellung eines Reformabtes zusammenhängt, eine gewisse Analogie zu den „Säkularisationen“ bei den Reformeingriffen also nicht zu verkennen ist und Hermann auch ausdrücklich von einer Schädigung des Klosterschatzes unter Immo spricht²⁾. Aus den Quellen ist nicht herauszulesen, daß die Bereitschaft zu Leistungen solcher Art und aus solchem Anlaß vom König als ungehörig betrachtet worden sei und daß er die vorgeschlagenen Bewerber aus diesem Grunde verworfen habe; die Reichenauer Abgabe nahm er sogar offensichtlich an. Wir dürfen noch weiter gehen: diese Angebote wären Heinrich gegenüber kaum gewagt worden, hätte man solche Leistungen nicht als völlig natürlich und legal empfunden, und die zufällig-beiläufige Form, in der die Quellen darüber berichten, berechtigt zu der Vermutung, daß derartige Abgaben eine zwar nicht regelmäßige, aber auch nicht eben außergewöhnliche Erscheinung waren, daß sie aber nur in diesen Fällen das besondere Interesse der Chronisten auf sich zogen.

Die Mißerfolge dieser zahlungsfreudigen Kandidaten beleuchten zur Genüge die ohnehin selbstverständliche Tatsache, daß Heinrichs II. kirchliche Personalpolitik nicht von solchen Gesichtspunkten beherrscht wurde. Sie spielten gewiß nur eine zusätzliche Rolle je nach den gegebenen Möglichkeiten, aber sie waren für das Denken der Zeit bestimmt alles andere als Übergriff und Mißbrauch, fügen sie sich doch völlig in Heinrichs kirchenpolitisches System ein, denn diese Abgaben, die er forderte oder sich anbieten ließ, dürfen, auch ohne daß sie in den Quellen ausdrücklich so genannt werden, als eine mit der Einweisung in den doch meist recht ansehnlichen Kirchenbesitz verbundene und durchaus nicht unbillige Sonderform der bischöflichen Servitialeistungen verstanden werden. Im Vergleich zu den „Säkularisationen“ der Klostergüter handelte es sich sogar um eine sehr milde Form, da keinerlei Besitz von der

¹⁾ SS. 5, 118.

²⁾ Selbst ein „Klostertratsch“ dieser Art (so Mikoletzky S. 45) hätte kaum aufkommen können, wenn sich darin nicht Gebräuche der Zeit widerspiegelten.

betroffenen Kirche abgetrennt, diese möglicherweise sogar noch bereichert wurde. Von diesen gelegentlichen Einkünften des Königs gilt aber gerade die weitere, zum geschichtlichen Verständnis entscheidende Beobachtung, die wir für die Servitien der Hochstifte überhaupt machen mußten¹⁾: das *servitium* als fester Begriff, als gewohnheitsmäßig eingespielte und genormte Größe wie bei den Reichsabteien hat hier nicht bestanden, sie haben den Charakter als beiläufige und halb freiwillige „Geschenke“ behalten; unsere Belegstellen verwenden gern gerade diesen Ausdruck (*munera*), worin sich zugleich der Unterschied zwischen Besitzabgaben und Geldleistungen verwischt, falls man *pecunia* überhaupt in wörtlichem Sinne verstehen darf. Das schon erwähnte Beispiel des Bischofs Megingaud von Eichstätt kann auch hier als Analogiefall dienen: die Leistungen wurden vom Einzelfall bestimmt und waren damit weithin dem Ermessen wie des Königs so auch des entrichtenden Prälaten anheimgegeben, alle näheren Umstände konnten verschieden sein, Höhe und Umfang, der Nachdruck, mit dem sie gefordert wurden, das Aufsehen, das sie im Einzelfalle bei den Zeitgenossen erregten, und schließlich konnte auch dem Mißbrauch Tür und Tor offenstehen, wenn der König es an Verantwortungsgefühl fehlen ließ.

Die Schlußfolgerungen für die Bewertung von Konrads II. Kirchenpolitik ergeben sich von selbst. Wenn er sich bei der Besetzung der Bistümer Basel und Lüttich Abgaben entrichten ließ, so ging er im Grundsätzlichen nicht über die Gewohnheiten Heinrichs II. hinaus. Allenfalls mag die Entrichtung, zu der sich der Bischof von Basel bereitfand, ein solches Aufsehen erregt haben, daß auch Wipo nicht davon schweigen konnte. Von dem Lütticher Fall sagt der Zeitgenosse Anselm nichts²⁾, aber bei Basel, das erst durch Heinrich II. im eigentlichen Sinne Reichsbistum geworden war, kann es sich sehr wohl um eine Neuerung in der Geschichte des Hochstiftes gehandelt haben. Im ganzen gesehen, haben wir dagegen aus der Regierung Heinrichs II. mehr Belege dieser Art als von Konrad II., wie sich überhaupt der letzte Sachsenkaiser häufiger als sein Nachfolger veranlaßt sah, sein Verfügungsrecht über die Kirche in schroffer Form zum Ausdruck zu bringen. Umgekehrt rundet sich nach allen Seiten das Bild, das wir von Konrads II. Kirchenpolitik gewonnen

¹⁾ Oben S. 398.

²⁾ Anselmi Gesta episc. Leod. II c. 37, SS. 7, 209 über den Bischofswechsel von 1025.

haben: eine völlige Kontinuität in der Linie Heinrichs II., in Herrschaft und Verpflichtung.

VI.

Alles, was wir bisher dargelegt haben, ist aber nur die eine Seite des Problems, um dessen Aufhellung wir uns bemühen. Das System der vorgregorianischen Reichskirche steht in den Jahrzehnten, von denen wir hier handeln, nicht bloß in seiner Blüte, sondern zugleich in einem keimhaften Vorstadium schwerer Erschütterungen, denn in diesem gleichen Zeitraum beginnen auch die Gegenkräfte zu reifen, die später das monarchisch-theokratische Herrschaftsgebäude ins Wanken bringen sollten. Damit stoßen wir auf einen neuen Aspekt, und von hier aus zeichnet sich endlich ein echter Unterschied zwischen Heinrich II. und Konrad II. ab.

Für die Regierung Heinrichs fallen nämlich diese neuen Kräfte, im ganzen gesehen, noch nicht ins Gewicht. Eine vollkommene, von Spannungen freie Harmonie, die es in der Geschichte ohnehin nicht gibt, hat freilich auch unter ihm nicht bestanden. Das alte kanonische Kirchentum war als Ideal keineswegs erloschen, es lebte als Theorie, als Unterströmung fort. Dies tritt am deutlichsten zutage durch den inneren Widerspruch, der die Rechtssammlung des Bischofs Burchard von Worms durchzieht¹⁾: Anspruch und Recht des Königs werden in ausdrücklichen Formulierungen anerkannt, aber die ganz anders gearteten, aus den alten kanonischen Quellen fließenden, zugleich stark episkopalistisch geprägten Vorstellungen von der Kirche als autonomer Körperschaft, von der Vollgewalt des Bischofsamtes, treten unausgeglichen daneben. Es kann noch keine Rede davon sein, und bei dem königstreuen Burchard am allerwenigsten, daß die Zeitgenossen diesen Gegensatz in seiner Tragweite klar erfaßt hätten und daß die eifrigen Kirchenmänner in eine grundsätzliche Opposition gegen den König getreten seien, aber der Widerspruch zwischen Theorie und Wirklichkeit war doch zu offensichtlich, als daß man dafür hätte völlig blind bleiben können. Wenn persönliche oder politische Verstimmungen als Anlaß hinzutreten, spricht sich die Kritik am rücksichtslosen Verfahren des

¹⁾ Vgl. A. M. Königer, Burchard I. von Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit (1905) und die bei aller Knappheit sehr eindringenden Bemerkungen bei Hauck 3, 439ff.; ausführlich ferner P. Fournier-G. Le Bras, Hist. des collections canoniques en Occident I (1931) 364ff. bes. 381ff.; zur allgemeinen Charakteristik des Zeitraumes auch die oben S. 394 Anm. 1 genannten Studien von Ganahl.

Königs auch gelegentlich in den Quellen aus. Die Überlieferung ist knapp und läßt Gegner Heinrichs kaum zu Worte kommen; um so aufschlußreicher ist es daher, daß der Quedlinburger Annalist die Eingriffe des Königs in Hersfeld (1005) und Fulda (1013) und auch die Abgaben, zu denen 1013 der neue Bremer Erzbischof Unwan gezwungen wird, mit sehr scharfen Worten geißelt¹⁾, woneben sich etwa die bewegliche Klage Thietmars über die Schenkung des alten liudolfingischen Klosters Memleben an Hersfeld sehr sanft ausnimmt²⁾. Daß die Verbitterung in den betroffenen Klöstern lange nachzitterte, ersehen wir noch aus der Biographie Bardos von Mainz, deren Verfasser sich die Bemerkung nicht ersparen kann, der Abt Branthog von Fulda sei *sine divino humanoque iudicio* von Heinrich seiner Würde entsetzt worden³⁾. Das sind zufällig überkommene Notizen; daß die Mißstimmung weitere Kreise gezogen hatte als die wenigen Quellen unmittelbar bekunden, dürfen wir voraussetzen.

Die Äußerung der *Vita Bardonis* zielt schon auf das Grundsätzliche, denn sie spricht unverblümt aus, daß König Heinrich sich einer rechtswidrigen Handlung schuldig gemacht habe. Aber sie gehört erst den 50er Jahren des 11. Jhs an. Die Quedlinburger Annalen dagegen sind zeitgenössisch, und ihre Kritik bleibt am Vordergrundigen haften, es sind im wesentlichen die Gütereinziehungen, die den Zorn des Autors erregen. Das aber ist entscheidend: die Zeitgenossen mögen die Herrschaft des Königs über die Reichskirche als hart empfinden, aber sie stellen seine Herrschaft noch nicht bewußt in Frage, sie behaupten nicht, er übe Befugnisse aus, die ihm nicht zuständen, wenn er Bischöfe und Äbte einsetze oder das Kirchengut zu Leistungen heranziehe. Der Durchbruch der neuen Ideen und der dadurch bedingte radikale Wandel im Verhältnis der Reformer zum theokratischen Königtum vollzieht sich eben in vollem Sinne erst ein Menschenalter nach Heinrichs Tode, mit Humbert, nicht eigentlich schon unter Heinrich III., wie die ältere Auffassung wollte⁴⁾, und Heinrich II. lag nicht mehr im Blickfelde dieser jüngeren Reformer, die das kanonische Kirchentum erneuern wollten. Sie konnten selten auf ihn zu sprechen, und dann nur im lobenden Sinne⁵⁾.

¹⁾ Ann. Quedl. ad 1004 und 1013, SS. 3, 79. 81f.

²⁾ 7, 31, ed. Holtzmann S. 436; vgl. auch DH. II 331.

³⁾ Vita Bardonis maior c. 2, SS. 11, 324.

⁴⁾ Dazu Tellenbach S. 109ff.

⁵⁾ Vgl. die Äußerung Bonizos unten S. 428 Anm. 2.

Die heftige Reaktion gegen das „ottonische System“, an sich das wichtigste Ereignis des 11. Jh.s, hat also das mittelalterliche Geschichtsbild von Heinrich II. nicht mehr beeinflußt. Alle Erinnerungen an den strengen Herrscher über die Kirche, eine Rolle, in der spätere Generationen die Größe und Eigenart des letzten Sachsenkaisers gar nicht mehr verstanden hätten, verblaßten vor den großen Taten, die er für die Kirche vollbracht hatte und deren lebendiger Zeuge das Bistum Bamberg war. Die aufblühende Bamberger Kirche hatte besonderen Grund, Heinrichs Andenken in Dankbarkeit hochzuhalten. Aber das Mittelalter wahrte dabei nicht die geschichtliche Treue, sondern in unreflektierter Ursprünglichkeit prägte es die Gestalt nach den eigenen Wunschbildern um, wie sie etwa im Herrscherideal der karolingischen Fürstenspiegel gezeichnet waren. Ferner boten die engen, ja herzlichen Beziehungen des Kaisers Heinrich zu den großen Klosterreformern seiner Zeit für die monastisch beeinflusste Frömmigkeit des Hochmittelalters Anknüpfungspunkte genug, von denen aus das Bild vom Mönch auf dem Thron erwachsen konnte. Schon im 11. Jh. setzt die geschäftige Legende ein und beginnt Heinrichs Person mit Mirakelzügen zu umranken, und in der Vita, die der Bamberger Kleriker Adalbert um die Mitte des 12. Jh.s schrieb¹⁾, hat die Idealfigur des heiligen Königs, der mit seiner Gemahlin Kunigunde in jungfräulicher Ehe lebt, schon einen gewissen Abschluß gefunden, mochte die fromme Sage auch bis ins 13. Jh. weiterwuchern²⁾. Die voraufgegangene Heiligsprechung durch den Zisterzienserpapst Eugen III. im Jahre 1146 beruht im wesentlichen schon auf dieser legendären Verzeichnung, aber der Historiker empfindet um so stärker die höhere Gerechtigkeit, die in dieser Ehrung liegt: es war ein schuldiger Dank, den Kirche und Christenheit dem Gründer von Bamberg und den Kaisern des vorgregorianischen Zeitalters überhaupt abstatteten, wenn sie auch nicht mehr in der Lage waren, diese Gestalten in ihrer vollen geschichtlichen Wirklichkeit zu würdigen.

Die Erinnerung an Konrad II. bewegte sich dagegen nicht in diesen Bahnen, sein Bild nahm bald völlig andere Züge an. Es fehlt

¹⁾ SS. 4, 792ff.; dort auch weitere hagiographische Schriften.

²⁾ Ihre Entwicklung im einzelnen zu verfolgen, ist hier nicht der Ort; vgl. H. Günter, Kaiser Heinrich II., der Heilige (1904) S. 76 ff. und die (nur in Maschinenschrift vorliegende) Frankfurter Diss. von Anna Weihrich, Kaiser Heinrich II. als heiliger König nach der Auffassung der mittelalterlichen Geschichtsschreibung (1920).

nicht ganz an mißbilligenden Aussagen der unmittelbar betroffenen Zeitgenossen über ihn, aber sie halten sich in dem gleichen Rahmen vordergründiger Kritik an einzelnen Maßnahmen, wie sie auch seinem Vorgänger gegolten hatte: der Chronist von Novalesa-Breme grollt wegen der zeitweiligen Übereignung seines Klosters an den Bischof von Como, die einer wirtschaftlichen Schädigung gleichkam¹⁾, die Hildesheimer Annalen berichten in unfreundlichem Ton über die Hersfelder Ereignisse von 1031²⁾, das Chronicon Venetum schmäht ihn als *depredator et devastator ecclesiarum*³⁾, natürlich wegen seines Eingreifens in den Konflikt der Patriarchate Grado und Aquileja im J. 1027⁴⁾. Das fällt grundsätzlich so wenig ins Gewicht wie bei Heinrich II., entscheidend wird aber, daß unter der Regierung Konrads die Selbstbesinnung der Kirche, die Idee von der verpflichtenden Geltung alter kanonischer Prinzipien, unverkennbar an Boden gewinnt⁵⁾.

Ein seltsamer Einzelgänger schrieb vielleicht schon zu Lebzeiten Konrads⁶⁾ Sätze nieder, in denen eine im eigentlichen Wortsinne kirchliche Zensur über den Kaiser ausgesprochen wird. Die kanonisch anfechtbare Ehe mit Gisela hatte längst Anstoß erregt, nicht bloß bei Aribo von Mainz, der durch seine Haltung in der Hammersteiner Frage festgelegt war, sondern auch bei gewissen — nicht bei allen! — streng denkenden Reformern. Ihren Niederschlag fand diese Beurteilung in dem an sich so krausen Bericht des Rudolf Glaber, man habe die Erhebung Konrads von dem Versprechen abhängig gemacht, daß er seine Ehe lösen werde⁷⁾. Dieser Chronist ist auf Konrad über-

¹⁾ Vgl. oben S. 406 Anm. 3.

²⁾ Annales Hildesheimenses ad 1031, ed. Waitz S. 36f.

³⁾ SS. 14, 57.

⁴⁾ Vgl. dazu Breßlau 1, 150ff.

⁵⁾ Vgl. Hauck 3, 561ff.

⁶⁾ Wenn wir der Auffassung von Sackur, NA. 14 (1889) 377ff. folgen, daß bei IV 4 eine längere Unterbrechung in der Abfassung von Rudolfs Werk liege, während J. Havet, RH. 40 (1889) 41ff. Buch IV als ganzes der Zeit nach 1044 zuweisen will. Ich kann mich nicht entschließen, einer dieser Auffassungen kategorisch beizupflichten.

⁷⁾ Hist. IV proem., SS. 7, 66, ed. Prou S. 90ff.; dazu Sackur 2, 188f. Welche unklaren Vorstellungen über die Ereignisse von 1024 gerade in südfranzösischen Klöstern verbreitet waren, zeigt die (trotz der Verteidigung durch J. v. Pflugk-Harttung, Untersuchungen zur Gesch. Kaiser Konrads II., 1890, S. 6ff., der S. 59ff. auch den Bericht des Rudolf Glaber retten will, kaum glaubwürdige) Erzählung des Ademar von Chabannes über die Designation des jüngeren Konrad durch Heinrich II. (III 62, SS. 4, 144f.), ohne daß der Chronist und sein Interpolator darum aber von Konrad II. unfreundlich sprächen.

haupt schlecht zu sprechen. In seinen wirren Erzählungen mag sich in seltsamer Brechung etwas von der Mißstimmung über das herrische Kirchenregiment widerspiegeln, die wohl in manchen Klöstern etwa wegen der Behandlung des jüngeren Odilo und seiner Abtei Breme geherrscht haben wird. Aber dabei bleibt Rudolf Glaber nicht stehen: er ist auf Konrad, offensichtlich eben wegen der unerlaubten Ehe, so erbost, daß er sich zu dem für einen mittelalterlichen Menschen schwerwiegenden, ja ungeheuerlichen Ausdruck *fide non multum firmus* versteigt und den Kaiser durch Teufelskünste regieren läßt¹⁾ — er zweifelt also seine Rechtgläubigkeit an! Es verdient Beachtung, daß der gleiche Chronist von Heinrich II. nur im Tone wärmster Sympathie spricht²⁾: die Heinrichslegende ist bereits im Entstehen, die Differenzierung der beiden Kaiser im Urteil der Nachwelt bereitet sich vor.

Diese sich anbahnende neue Denkweise beschränkt sich sonst aber noch auf den innerkirchlichen Bereich und entbehrt aller polemischen oder gar revolutionären Beimischung, doch begann die jüngere Generation, der etwa ein Wazo von Lüttich angehörte, in den Fragen des Kirchenrechtes einer empfindlicheren, verschärften Auffassung zu huldigen. Es ist symptomatisch, daß in Konrads letzten Jahren der Gegensatz erstmalig bewußt wurde. Das Einschreiten gegen Aribert von Mailand war ein politischer Akt, und daß die angestrebte politische Ausschaltung des Kirchenfürsten auch den Verlust seines kirchlichen Amtes bedingte, war bei der gesamten Verfassungsstruktur des Reiches und den geltenden kirchenpolitischen Grundsätzen selbstverständlich, und daß der herrische Kaiser, der fraglos in starker persönlicher Erregung handelte, bei dieser Absetzung Ariberts und dreier seiner Suffragane auf ein formgerechtes Synodalurteil verzichtete, obgleich er es leicht hätte herbeiführen können³⁾, war auf keinen Fall eine bewußte Neuerung und Überschreitung seiner Befugnisse, wenn auch die moderne Forschung keinen Parallellfall dazu nachweisen kann⁴⁾; er ließ ja auch durch einen päpstlichen Bannspruch die kirchliche Sanktion in etwa nach-

¹⁾ Hist. IV prooem. u. IV 2, SS. 7, 66f., ed. Prou S. 90. 95. Hauck 3, 543 Anm. 2 lehnt Nitzschs Deutung „von wankelmütiger Treue“ (ähnlich Pflugk-Harttung S. 59) mit Recht ab.

²⁾ Vgl. I 5; III prooem. 1. 2, SS. 7, 59. 62ff., ed. Prou S. 22. 51ff.

³⁾ Die spätere Notiz Arnulfs von Mailand II 14: *etsi videntibus, non tamen volentibus episcopis* (SS. 8, 15) darf natürlich schon wegen ihrer rhetorischen Formulierung nicht auf die Goldwaage gelegt werden.

⁴⁾ Breßlau 2, 250 Anm. 4.

holen. Aber diese in Konrads Augen bestimmt unwesentliche Formfrage gewann jetzt für das verfeinerte kirchenrechtliche Denken Bedeutung, und Wipo berichtet, auch der Thronfolger Heinrich III. habe das Vorgehen seines Vaters nicht gebilligt¹⁾.

Wenn wir nur sehen, daß Heinrich III. sich nach seiner Thronbesteigung alsbald mit dem von seinem Vater gemäßregelten Mailänder Erzbischof aussöhnte²⁾, so sind wir zum Kern des Problems vorgedrungen. Der Generationswechsel von 1039 hat kirchenpolitisch eine ganz andere Bedeutung als der Dynastiewechsel von 1024. Von einem Einschnitt oder gar Bruch zu reden, wäre freilich auch hier mehr als ungenau, denn an der Verfassung der Reichskirche und am monarchisch-theokratischen Herrschaftssystem ändert sich nichts³⁾. Aber wenn die Übergänge auch noch so fließend sind, so vollzieht sich doch gegenüber den Zeiten Heinrichs II. und Konrads II. ein Wandel, indem die Klosterreform alten Stils sich zur allgemeinen Kirchenreform auszuweiten beginnt. Gewiß bleibt auch der zweite Salier ganz im Rahmen des „ottonischen Systems“, aber mit dieser Gesamtreform verfolgt er doch eben das Ziel, das man zu Unrecht dem zweiten Heinrich hat zuschreiben wollen⁴⁾. Dieser neue Zug in der Kirchenpolitik bedingt, daß die strengeren kanonischen Auffassungen, wie sie bei der Mailänder Frage zutage getreten waren, mit dem Willen des Königs allmählich die Vorherrschaft gewinnen. In die Zukunft hinein führen von hier aus geistige Fäden zu Humbert und schließlich auch zu Gregor VII., aber die zum Durchbruch ansetzenden neuen Ideen werfen auch ihre Schatten auf die Vergangenheit zurück, denn Konrad II., von dessen Gewohnheiten der Sohn in bestimmten Punkten bewußt abgeht, bildet in gewisser Hinsicht die Folie und liegt noch ganz im Blickfelde der jüngeren, an kanonischen Prinzipien orientierten Reformer.

Zwei für Kirchenzucht und Kirchenrecht bedeutsame Sonderfragen stehen, soweit es in den Quellen faßbar ist, am Anfang dieser ungünstigen Beurteilung Konrads II. Die erste war an sich minder wichtig und auch nicht geeignet, den dritten Heinrich in besserem Lichte erscheinen zu lassen als seinen Vater, aber sie hatte bereits

¹⁾ c. 35.

²⁾ E. Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich III. 1 (1874) 84f.

³⁾ Die Kontinuität wird betont, wenn auch wohl zu stark, von P. Kehr, Vier Kapitel aus der Gesch. Kaiser Heinrichs III. (Abh. Berl. 1930 Nr. 8) passim., bes. S. 28; dazu die Kritik von Tellenbach S. 206ff.

⁴⁾ S. oben S. 404.

ihren entscheidenden literarischen Niederschlag gefunden. Es ist die schon berührte unkanonische Ehe, die seit langem den Zorn des Rudolf Glaber erregte. Als dann 1043 die ebenfalls kanonisch nicht einwandfreie Vermählung Heinrichs III. mit Agnes von Poitou bevorstand, meldete sich der Widerspruch aus dem Reformkreise offen und in bewußter Grundsätzlichkeit: über den Einzelfall hinaus verkündete der Abt Siegfried von Gorze, die Kanones seien göttliches Gesetz, und wer gegen sie verstoße, handle gegen Gottes Gebot, und er forderte Poppo von Stablo auf, den König in mahnenden Worten auf die *pericula* und *delicta* seiner Eltern hinzuweisen. Auch das ist mehr als eine Kritik an harter Ausübung der königlichen Kirchenhoheit, hier werden neue, strengere Maßstäbe angelegt, hier fällt auf Konrad II. ein moralisch-religiöser Makel wegen Verletzung einer kirchlichen Satzung! Die Erinnerung an Heinrichs II. entgegengesetztes Verhalten in der Hammersteiner Frage mochte mitspielen, wenn Abt Siegfried im gleichen Briefe, wenn auch in anderem Zusammenhang, von den *tempora Ottonum ac Heinricorum* als der guten alten Zeit spricht, — wieder ein leiser Ansatz zur Idealisierung des Sachsenkaisers¹⁾!

Aber die Reformer bildeten in dieser Frage keine geschlossene Partei, Siegfried von Gorze drang mit seinem Protest nicht durch, Poppo von Stablo und Bruno von Toul, an den er sich ebenfalls wandte²⁾, schlossen sich ihm nicht an. Für die „Umwertung“ Konrads II. wurde ein anderes Problem viel wichtiger: die Simonie.

Natürlich taucht dieser bedeutsame Begriff nicht neu auf, man kannte ihn seit jeher als schweres kirchliches Vergehen und hatte zu aller Zeit die Pflicht betont, es zu bekämpfen³⁾. Auch unter Heinrich II. und Konrad II. handeln z.B. Burchard von Worms und kaiserliche Konzilskanones davon⁴⁾. Nicht minder offenkundig war die erschreckend weite Verbreitung des Übels: wir haben die erbaulichen Nach-

¹⁾ Brief Siegfrieds von Gorze an Poppo von Stablo, ed. Giesebrecht (vgl. S. 389 Anm. 1) 2, 714ff. Nr. 10; dazu Sackur 2, 257ff.

²⁾ Brief Nr. 11, Giesebrecht 2, 719.

³⁾ In Ermangelung einer eindringenden monographischen Behandlung dieses Themas sei verwiesen auf C. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (1894) S. 343ff., Hauck 3, 563ff., Fliche, Réforme 1, 23ff., E. Amann-A. Dumas, L'Eglise au pouvoir des laïques (Hist. de l'Eglise p. p. Fliche et Martin 7, 1942) 466ff.

⁴⁾ Königer (oben S. 417 Anm. 1) S. 26f. u.ö.; Synoden von Ravenna 1014 und Tribur 1036, MG. Const. 1, 62. 89.

richten über den in Südfrankreich blühenden Handel mit Bistümern¹⁾ — während wir auf das Zeugnis Widos von Arezzo über die Mailänder Verhältnisse wohl werden verzichten müssen²⁾ —, und auch aus Deutschland sind uns einige Nachrichten überkommen, die freilich die unteren Stufen der Hierarchie betreffen³⁾. Aber wir verbauen uns den Weg zum Verständnis für den Wandel, der unter Heinrich III. eintrat, wenn wir die Handlungsweise seiner beiden Vorgänger von vornherein auch unter den Begriff der Simonie subsumieren, denn der König, der Gesalbte des Herrn, stand in den Augen der Zeitgenossen nicht auf der gleichen Stufe wie etwa ein Laie, der über ein südfranzösisches Mediabistum als Eigenkirchenherr verfügte, seine Hoheit über die Reichskirchen war über das eigenkirchliche Verhältnis hinaus öffentliches Recht, und wir haben darzulegen versucht, daß die Leistungen, die er sich gelegentlich auch bei der Investitur entrichten ließ, auf ganz anderen Voraussetzungen beruhten und in den weiteren Rahmen der Servitulpflicht gehörten. Als Verkauf eines geistlichen Amtes konnten sie keinesfalls gelten, schon weil das Kirchengut, wie wir sahen, nicht bloß im Obereigentum, sondern sogar in der unmittelbaren Verfügungsgewalt des Königs blieb. Ein *argumentum e contrario* läßt den Unterschied noch klarer hervortreten: die Zahlung von 100000 Solidi, die 1016 beim Erzbistum Narbonne bezeugt ist, hat wirklich den Charakter eines Kaufes, aber wir haben nicht das geringste Anzeichen dafür, daß die ohnehin nur unregelmäßigen Abgaben bei der Investitur durch den deutschen König je eine Höhe erreicht hätten, die einen wirtschaftlichen „Gegenwert“ für Substanz und Einkünfte der betreffenden Reichskirche darstellte. Aber dieses grundsätzlichen Unterschiedes ungeachtet vollzieht Heinrich III. eine Wendung, indem er den Simoniebegriff schärfer, buchstäblicher faßt und einen neuen, strengen Maßstab anlegt, vor dem die bisherige Praxis nicht mehr bestehen kann⁴⁾. Diese Wende gewinnt sogar mit einer gewissen Plötzlichkeit höchste kirchenpolitische Bedeutung, denn der Plan, die

¹⁾ Vgl. z.B. W. Schwarz, Der Investiturstreit in Frankreich, ZKG. 42 (1923) 262, Amann-Dumas S. 467, Sackur 2, 24ff.

²⁾ Diesen angeblich an Erzbischof Aribert gerichteten Brief (Lib. de lite 1, 5ff.) nimmt A. Michel, Röm. Quartalschrift 46 (1938) 25ff. und Studi Gregoriani 1 (1947) 79 Anm. 69 für den Kardinal Humbert in Anspruch.

³⁾ Hauck 3, 565.

⁴⁾ Für das Folgende mag es hier genügen, auf Tellenbach S. 104ff. u. 210ff. zu verweisen.

römischen Verhältnisse zu bereinigen, wird zum auslösenden Anlaß. Die religiösen und die politischen Motive dürfen dabei nicht künstlich getrennt werden: das verfeinerte Empfinden für die sakrale Würde des kirchlichen Amtes und die Notwendigkeit, eine rechtlich-moralische Handhabe gegen Gregor VI. zu gewinnen, finden ihren Niederschlag in dem programmatischen Edikt gegen die Simonie, das Heinrich III. zur Freude aller Kirchenreformer auf der Synode von Pavia 1046 erlassen haben wird. Der Weg zur allgemeinen Kirchenreform war beschritten; nachdem die Dezembersynoden von Sutri und Rom klare Verhältnisse geschaffen hatten, hielt Clemens II. sein erstes Reformkonzil: bei der Simonie sollte der Hebel angesetzt werden.

Der jetzt zu offizieller Geltung gelangten neuen Denkweise erschien zwangsläufig die Vergangenheit, und gerade die jüngste Vergangenheit, in anderem Licht. Die Kennzeichnung der Tusculanerpäpste, vor allem Benedikts IX., als schlimmer Simonisten setzt, offensichtlich unter dem Eindruck der Ereignisse von 1046, wiederum bei Rudolf Glaber ein, der sich schon früher über Johann XIX. unfreundlich geäußert hatte¹⁾, und sie steigert sich im weiteren Reformzeitalter nur noch²⁾. Aber Rudolf Glaber ist alles andere als ein zuverlässiger Chronist und hat in der Hauptsache nur darum seinen Wert für uns, weil er gewisse mehr oder minder verbreitete Stimmungen widerspiegelt; wir können seinen Schriften vor allem entnehmen, daß Wilhelm von Dijon, dessen Schüler er war, schon früh den Simoniebegriff sehr weit zog³⁾. Die Forschung ist daher längst mißtrauisch geworden und glaubt nicht mehr recht an das Bild von Benedikt IX. als einem Ausbund der Verworfenheit⁴⁾. Es muß

¹⁾ IV 1, SS. 7, 66, ed. Prou S. 92ff. Möglicherweise ist aber auch dieses Kapitel ebenso wie der Ausspruch über Konrads II. fragwürdige Glaubensfestigkeit erst zur Zeit Heinrichs III. geschrieben worden (vgl. oben S. 420 Anm. 6), wodurch der Bruch in den herrschenden Auffassungen noch schärfer hervorträte.

²⁾ Rudolf Glaber IV 5; V 5, SS. 7, 68, 71, ed. Prou S. 105. 135; Bonizo von Sutri, Liber ad amicum V, Lib. de lite 1, 584; Desiderius von Montecassino, Dialogi III prooem., SS. 30, 1141.

³⁾ Seiner Vita Wilhelmi c. 7 (Migne 142, 705f.) zufolge lehnte Wilhelm sogar den bei der Diakonatsweihe üblichen Obödienzeit für den Bischof als simonistisch ab, und er protestierte bei Johann XIX. wegen des Papstes Bereitschaft, den ökumenischen Titel des Patriarchen von Konstantinopel anzuerkennen, wobei angeblich *multa ac diversa donorum exenia* mitspielten (Hist. IV 1, SS. 7, 66, ed. Prou S. 92f.; Vita Wilhelmi c. 19, SS. 4, 657).

⁴⁾ Maßgebend für ein vorsichtigeres Urteil R. L. Poole, Benedict IX and Gregory VI, Proceedings of the British Academy 1917/18, S. 199ff. (wieder abgedruckt in desselben Vf.s Studies in Chronology and

bezweifelt werden, daß die Zeitgenossen die Tusculaner wirklich nur in solchem Lichte sahen, denn die immerhin erkennbaren Beziehungen zu Cluny sprechen nicht dafür¹⁾, und den Brief Knuts d. Gr. aus dem J. 1027, der die üblich gewordenen Palliengebühren zwar als drückend und zu hoch empfindet, ohne sie aber grundsätzlich als Mißbrauch zu verwerfen²⁾, dürfen wir nur als Parallele zu der zeitgenössischen Kritik an Heinrich II. und Konrad II. werten. Aber — das für uns Entscheidende — diese dunklen Schatten fielen wie auf die Tusculaner so auch auf die Gewohnheiten am deutschen Königshof, auch hier erschien die bisherige Praxis nunmehr als Simonie! Selbst das Urteil über den schon weiter zurückliegenden Heinrich II. blieb im Verlaufe des 11. Jh.s von der neuen Auffassung nicht ganz unberührt: sein Verhalten bei der Investitur Unwans von Bremen 1013 war für den Quedlinburger Annalisten ein Akt unschöner Habsucht, aber kein Rechtsbruch gewesen, in den Scholien Adams von Bremen wird es dagegen rundweg als Simonie bezeichnet³⁾. Das ist jedoch ein Einzelfall, denn wir haben gesehen, daß das Andenken an Heinrich II. von diesem Wandel der Auffassungen nicht mehr bestimmt wurde. Um so radikaler war die Umwertung Konrads II., denn er wird in deutlichem Zusammenhang mit der Wende von 1046 zum Simonisten gestempelt. Abermals ist es der Eiferer Rudolf Glaber aus der Schule Wilhelms von Dijon, der die kräftigsten Töne anschlägt. Er findet seine ohnehin sehr schlechte Meinung von Konrad II. nur bestätigt und legt dem König Heinrich selbst die Rede gegen die Simonie in den Mund, in der sich das harte Urteil über den Vater findet⁴⁾. Zu der groben Schwarzweißmalerei dieses Mönches bringt der offiziöse Historiograph Wipo das bestätigende höfische Gegenstück. Es ist dabei sehr zu beachten, daß seine Niederschrift nicht in die Regierung Konrads selbst, sondern in die veränderte kirchenpolitische Atmosphäre unter dem Sohne fällt. Bei den gewundenen Ausführungen seines 8. Kapitels ist es mit Händen zu greifen, wie er den Bericht unter möglichster Schonung seines Helden den gewandelten Auffassungen anpaßt: daß die

History, ed. A. L. Poole [1934] S. 185ff.) und G. B. Borino, L'elezione e la deposizione di Gregorio VI, Archivio della R. Società Romana di storia patria 39 (1916) 141ff.; zuletzt Haller 2/1, 261; 2/2, 494f.

¹⁾ Vgl. z.B. Sackur 2, 191ff. 239.

²⁾ Überliefert bei Florenz von Worcester, SS. 13, 127.

³⁾ S. oben S. 414 Anm. 1.

⁴⁾ V 5, SS. 7, 67, ed. Prou S. 133f.; vgl. oben S. 412.

Entgegennahme einer Zahlung bei der Investitur mit dem Bistum Basel als Simonie zu gelten habe, war inzwischen notorisch geworden und konnte nicht abgeleugnet werden; aber die — sachlich natürlich völlig wertlose — Behauptung von der „Reue“ Konrads und dem „einigermaßen“ (*paene*) eingehaltenen Gelöbnis, auf „simonistische“ Praktiken künftig zu verzichten, soll der Ehrenrettung Konrads dienen, und Wipo beeilt sich dann, mit beruhigter Genugtuung vom Verschwinden aller Simonie unter Heinrich III. zu reden, was gar nicht in den chronologischen Zusammenhang seines Berichtes gehört. Auch wo er von dem gewaltsamen Vorgehen gegen die italischen Bischöfe spricht, sucht er ja durch eine Abschweifung zu Heinrich III. den nunmehr als peinlich empfundenen Eindruck zu verwischen¹⁾. An einer ganz anderen Stelle haben wir schließlich eine lehrreiche Parallele zu diesen Beschönigungskünsten Wipos: gerade bei dem zweiten „Simoniefall“, der aus der Regierung Konrads ausdrücklich bezeugt ist! Der Zeitgenosse Anselm von Lüttich, so erwähnten wir schon, weiß oder sagt wenigstens nichts von Unregelmäßigkeiten bei der Investitur des Bischofs Reginard, für den späteren Rupert von Deutz war es dagegen eindeutig Simonie²⁾, aber derselbe Rupert weiß auch zu berichten, Reginard habe seine Handlungsweise nachträglich bereut und eine Bußwallfahrt nach Rom unternommen³⁾ — inhaltlich fraglos auch ein Anachronismus, aber ein Zeichen dafür, wie die späteren Generationen einen solchen „Schandfleck“ in der Geschichte des eigenen Bistums nicht mehr ertrugen.

Die „Umwertung“ war geschehen; daß Heinrich III. einen scharfen Bruch vollzogen, daß unter Konrad II. dagegen die Simonie grassiert habe, war die *communis opinio* geworden, wenn Petrus Damiani, der diese Meinung mit den lebhaftesten Worten formuliert⁴⁾, auch nur von Heinrichs Vorgängern im allgemeinen spricht und Konrad sowenig ausdrücklich nennt wie Humbert in einer ganz entsprechenden

¹⁾ c. 35.

²⁾ S. oben S. 411.

³⁾ c. 30, SS. 8, 272f.; dazu Breßlau 2, 281 Anm. 6 und etwas abweichend Hauck 3, 485 Anm. 5.

⁴⁾ Liber gratiss. c. 27, 38, Lib. de lite 1, 56. 71. Im gleichen Kapitel, Lib. de lite 1, 72, findet sich die Wendung: *non defuerunt, qui regalibus soliis praediti commissum regimen amministrare se posse diffiderent, si aecclesiarum venalitatibus publica aeraria non auferent* das kann sehr wohl auf Konrad II. gehen, aber bei der sehr allgemein gehaltenen Formulierung ist diese Beziehung längst nicht so sicher wie Hauck 3, 546 Anm. 5 und Haller 2/1, 259; 2/2, 494 annehmen.

Äußerung¹⁾. Daß ein solches Urteil in erster Linie auf Konrad zielte, war eben selbstverständlich, und daß es sich eigentlich auch auf Heinrich II. hätte erstrecken müssen, drang nicht ins allgemeine Bewußtsein²⁾. Das System der vorhumbertinischen, vorgregorianischen, vom theokratischen Königtum beherrschten und behüteten Reichskirche war den strengen Kirchenmännern innerlich fremd geworden. Auch heute erschließt sich das Verständnis für diese durch den Investiturstreit grundsätzlich überwundene Welt nur einem tiefer eindringenden historischen Denken, das sich davor hütet, die Maßstäbe eben dieses Investiturstreites zu verabsolutieren. Ein sehr verdienstvoller Forscher unserer Tage, dem aber als einem „Gregorianer“ die Aufgeschlossenheit für die Kirchenverfassung der Ottonen und frühen Salier nicht gegeben ist, hat unbefangen das Urteil des Rudolf Glaber wörtlich übernommen und spricht von Konrad II. allen Ernstes als von einem *souverain sans foi*³⁾.

VII.

Dieses fraglos abwegige Urteil aus der Feder Augustin Fliches läßt auf den ersten Blick deutlich werden, daß die schon vom 11. Jh. vollzogene Differenzierung des geschichtlichen Bildes von Heinrich II.

¹⁾ *Adversus simoniacos* III c. 7, Lib. de lite 1, 206: *adhuc retinet memoria multorum hanc reciprocatae venditionis rabiem grassatam per Germaniam et Gallias totamque Italiam a temporibus Ottonum usque augustae et divinae memoriae imperatorem Heinricum, Chuonradi filium*. Hier ist natürlich Konrad II. in das Verdikt einbegriffen, aber zumindest unbewußt auch Heinrich II.; eb. III c. 15, Lib. de lite 1, 217 auch eine unfreundliche Erwähnung Heinrichs II., dazu A. Michel, *Theol. Quartalschr.* 98 (1916) 463 ff.

²⁾ Bonizo von Sutri berichtet im *Liber ad amicum*, wie schon erwähnt (oben S. 418 Anm. 5), über Heinrich II. im Ton wärmster Sympathie, von Konrad II. spricht er zurückhaltend und farblos, aber nicht feindselig, geht jedoch dabei auf kirchliche Dinge nicht ein (Lib. de lite 1, 583f.). Für Landulf von Mailand ist Konrad II., natürlich wegen seines Konfliktes mit Aribert, ein *homo invidus et odiosus* (II 22ff., SS. 8, 59ff.).

³⁾ Fliche, *Réforme* 1, 101. Sehr starke Farben trägt Fliche an anderer Stelle auf: *La Chrétienté médiévale* (Histoire du Monde p. p. E. Cavagnac 7/2, 1929) 264f.: Conrad II ne ressemble en rien à son prédécesseur Henri II. Courageux, audacieux, démesurément ambitieux, il est totalement dépourvu de convictions religieuses et se désintéresse de la réforme de l'Eglise. Toute sa politique ecclésiastique consiste à mettre la main sur l'épiscopat et la papauté, afin de faire servir leur puissance à ses desseins. Au lieu de réprimer les abus, il les encourage. Il met à l'encan les dignités ecclésiastiques ou en dispose pour les familiers. . . .

und Konrad II. sich bis in die moderne Forschung hinein auswirkt.

Natürlich hat diese nicht durchweg — wie Fliche es hier tut — die Urteile des 11. und 12. Jh.s einfach übernommen, aber sie hat in unterschiedlicher Weise darauf reagiert. In einem Zeitalter, das die Kritik an mittelalterlichen Autoren im allgemeinen und an hagiographischen Schriften im besonderen zu hoher methodischer Sicherheit entwickelt hat, war es kein Problem, die Legende von Heinrich dem Heiligen zu durchschauen. Es genügte, aus den älteren, zum guten Teil zeitgenössischen Quellen ein lebensvolleres, realistisches Bild von dieser bedeutenden Gestalt zu gewinnen; die Aufarbeitung des Materials in den „Jahrbüchern“ brachte für die Kenntnis des Stoffes und für die Gesamtauffassung schon einen gewissen Abschluß. Aber die verehrende, von leichter Stilisierung nach dem konventionellen Fürstenideal schon nicht ganz freie Schilderung eines Thietmar und eines Adelbold von Utrecht¹⁾ ist doch nicht ganz ohne suggestive Wirkung geblieben: so kommt bei Giesebrecht²⁾ und Hauck³⁾ das hohe Herrscherethos Heinrichs mit einer gewissen Ausführlichkeit zu Wort, während die gelegentlichen Zensuren des 11. Jh.s das Gesamtbild kaum beeinflußt haben. Die Gestalt Konrads II. fällt zwangsläufig dagegen ab, schon weil der knappere, im Vergleich zu jenen Autoren geradezu skizzenhafte Bericht Wipos trotz der auch bei ihm unverkennbaren Idealzüge des christlichen *rex iustus* in dieser Hinsicht weniger ergiebig ist. Hier tritt das Gegenteil ein, der von den kritischen Äußerungen des 11. Jh.s ausgehende Eindruck wird bestimmend. Auch die Regierung Konrads II. ist in den „Jahrbüchern“ dargestellt worden, und diese beiden Bände von dem großen Diplomatiker Harry Breßlau, eines der hervorragendsten Werke der ganzen Serie, beherrschen die gesamte jüngere Literatur über den ersten Salier. Aber mit einer leichten Zuspitzung darf gesagt werden, daß in Breßlaus Ausführungen über Konrads „Verhältnis zur Kirche“⁴⁾ in den Grundzügen mehr oder minder das Urteil des Rudolf Glaber wiederkehrt, wenn auch mit verändertem Vorzeichen: „An innerlichem religiösem Eifer fehlt es diesem Kaiser durchaus, und dadurch unterscheidet er sich ganz besonders scharf von seinem

¹⁾ Vgl. dazu die oben S. 419 Anm. 2 genannte Arbeit von Anna Weichrich S. 6ff.

²⁾ 2, 65ff.

³⁾ 3, 391ff.

⁴⁾ Besonders 2, 382ff., vieles aber auch über das ganze Werk verstreut.

Vorgänger und seinem Nachfolger, dadurch hebt sich sein Bild klar und bestimmt aus der langen Reihe unserer mittelalterlichen Kaisergestalten heraus“; er habe sich der Kirche gegenüber „man möchte sagen, indifferent“ verhalten, mit einem Wort: er sei „der ungeistlichste aller deutschen Kaiser“ gewesen¹⁾).

Das ist aber ein intuitiv gewonnener Eindruck, bei dem der unbewußte Einfluß jener unfreundlichen Beurteilung Konrads durch das Reformzeitalter gar nicht zu verkennen ist und der sich schon bedenklich einer vorgefaßten Meinung nähert. Was sich als quellenmäßige Unterlage für eine solche Auffassung verwerten läßt, ist nämlich denkbar wenig. Am stärksten kommt diesem Eindruck noch der Umstand zu Hilfe, daß Konrad im Vergleich zu seinem Vorgänger als eine derbere Natur erscheint, daß ihm, der nicht zum Herrscheramt bestimmt war, eine literarisch-geistliche Bildung abging²⁾ — wie mehrfach dem ersten König einer neuen Dynastie —, während Heinrich II. in seinen entscheidenden Jugendjahren zum Kleriker erzogen worden war. Aber schwerer als diese Verschiedenheit des Bildungsniveaus wiegt in Persönlichkeit und Charakter der beiden Herrscher doch die Gemeinsamkeit: die nüchtern-konservative, natürlich-kluge, energisch-zugreifende Art unterscheidet beide deutlich von dem hochfliegenden Schwung Ottos III. und Heinrichs III., läßt sie aber zugleich einander sehr ähnlich erscheinen. Wenn der Zufall der Überlieferung die Züge einer unkompliziert-handfesten, von jeglicher Schwärmerei freien persönlichen Frömmigkeit bei Heinrich II. etwas klarer hervortreten läßt, so berechtigt uns das angesichts des für solche Aspekte überaus spröden Quellen-

¹⁾ Wir gehen hier auf Breßlau näher ein, weil er die ausführlichste Darstellung bringt und auf die spätere Literatur am stärksten gewirkt hat; aber er stand schon unter seinen unmittelbaren Zeitgenossen mit seiner Auffassung keineswegs allein. So kennzeichnet beispielsweise der genau gleichzeitige K. W. Nitzsch, Geschichte des Deutschen Volkes 2 (1883) 20 ebenfalls Konrad II. als der Kirche gegenüber „mißtrauisch, rücksichtslos und selbstbewußt“ und beruft sich dafür ausdrücklich auf die bekannte Stelle bei Rudolf Glaber. Ähnliche Worte gebraucht M. Manitius, Deutsche Gesch. unter den sächsischen und salischen Kaisern (1889) S. 423f.: „Er stand der Kirche stets mit jenem Mißtrauen gegenüber, welches wir damals bei den Laien zumeist finden“. Giesebrecht 2, 293ff. ist in seinem Urteil wesentlich vorsichtiger, aber auch nicht frei von inneren Widersprüchen und wertet schließlich ebenfalls rein politisch.

²⁾ Die Quellen sagen es ausdrücklich; Wipo c. 6: *quamquam enim litteras ignoraret*; Chron. Novalic. app. c. 17: *per omnia litterarum inscius atque idiota* (feindlich eingestellt; vgl. oben S. 420).

materials¹⁾ nicht zu der Annahme, sie habe dem Salier gefehlt. Die religiös-kirchliche Atmosphäre, in die auch er hineingestellt war, umgab und durchdrang alles Leben und Handeln als etwas so Selbstverständliches, daß wir in den Quellenberichten meist darüber hinwegzulesen pflegen, aber sie spricht aus allem zu uns, angefangen von den hohen Kirchenfesten und den feierlichen Krönungszeremonien – gerade Wipo wendet auf Konrad II. gern die Bezeichnung *vicarius Christi* an, nicht anders als Thietmar von Heinrich II. spricht²⁾ –, bis zu den Arengen der Urkunden, die bei aller Formelhaftigkeit nicht nur gedankenlose Formel waren. Der Mensch des Mittelalters und erst recht der Mensch des 11. Jh.s mit seiner sich intensivierenden Kirchlichkeit hat kein „Verhältnis zur Kirche“, er steht in der Kirche – das Gegenteil müßte im Einzelfalle durch überzeugendes, eindeutiges Quellenmaterial dargetan werden –, und die vorgregorianische Welt des theokratischen Königtums hätte nicht im Investiturstreit ihre hohe moralische Widerstandskraft beweisen können, wenn sie innerlich so brüchig gewesen wäre, daß einer ihrer größten Herrscher nur dem Namen nach der Gesalbte des Herrn, tatsächlich aber ein Machiavellist *avant la lettre* hätte sein können, der die Kirche nur als machtpolitisches *instrumentum regni* wertete.

Das Material, das Breßlau in bewundernswerter Vollständigkeit vereinigt hat, spricht auch durchaus gegen seine These, aber er steht so im Banne seiner Vorstellung von dem „unkirchlichen Kaiser“, daß er dieses Material unwillkürlich zurechtinterpretiert. Im Widerspruch gegen Matthaeis übertriebene, unhaltbare Vermutung, daß Konrad eine Zusammenfassung der Reichsabteien unter Poppo von Stablo geplant habe, schießt Breßlau über das Ziel hinaus und meint eine persönliche Gleichgültigkeit des Kaisers gegenüber dem Reformanliegen zu erkennen; die offenkundige und energische Förderung der lothringischen Klosterreform, die ja mit Poppo unter Konrad II. und durch ihn ganz neues Gelände gewinnt und ihren Höhepunkt erreicht, wird in ein „Gewährenlassen“ umgedeutet und einseitig als bloßer Lohn für Poppo's politische Verdienste erklärt, während doch das Interesse für Poppo's kirchliches Wirken und seine

¹⁾ Daß „die Quellen zur Geschichte Konrads II. vielfach etwas dürr sind“, glaubt R. Holtzmann mit Recht eigens betonen zu müssen: Wattenbach-Holtzmann, Geschichtsquellen. Deutsche Kaiserzeit I (1939) 80.

²⁾ Wipo c. 3. 5; *pius unctus domini* in der Totenklage auf Konrad; Thietmar VI 11, ed. Holtzmann S. 288.

Betrachtung mit politischen Aufgaben sich gegenseitig bedingen¹⁾; daß Poppo nicht dauernd die unmittelbare Leitung seiner Reformklöster in der Hand behielt, entspricht den allgemeinen Gewohnheiten der Frühreform auch unter Heinrich II. Was Konrads bischöfliche Personalpolitik angeht, so verrät sie gewiß „kein festes Regierungsprinzip“, sie bewegt sich vielmehr in den herkömmlichen Bahnen und reibungsloser als unter seinem Vorgänger. Breßlau neigt dazu, den Episkopat Konrads II. in eine Schablone zu pressen, indem er — schon bei der Königswahl von 1024²⁾ — die Existenz einer festen reformerisch-hierarchischen „Cluniazenserpartei“ voraussetzt, der jeder (künftige oder amtierende) Bischof entweder angehört oder ablehnend gegenübergestanden habe. Es entgeht ihm aber nicht, daß diese „Partei“ dem Kaiser sehr ergeben war und daß Konrad wiederholt Reformfreunde auf Bischofsstühle erhob, aber auch das erklärt er als ein rein politisches Bündnis und — als mangelnde Einsicht in die „Gefährlichkeit“ dieser „Cluniazenser“ für die königliche Kirchenherrschaft, eine Bewertung, die ja auch für Heinrich III. eine Rolle spielt. Die Sympathie Konrads für die Männer der Kirchenreform ist also auch hier erkannt, aber auch hier wird diese Beobachtung — wie in Breßlaus gesamter Schau Konrads II. — vermengt mit Kriterien, die erst für das spätere 11. Jh. gelten, denn wir haben inzwischen gelernt, die frühe Reform und ihre Unterstützung durch Heinrich II. und die beiden ersten Salier von den jüngeren humbertinisch-gregorianischen Tendenzen zu differenzieren³⁾. Die ältere Forschung, und auch Breßlau, wurde in ihrer Auffassung von der Reformfeindlichkeit Konrads II. noch besonders dadurch bestärkt, daß sie die Aussagen des Rudolf Glaber und späterer Schriftsteller über die abgrundtiefe Verworfenheit der Tusculanerpäpste, namentlich Benedikts IX., wörtlich nahm. „Es ist bei seinem schon wiederholt hervorgehobenen Mangel an Interesse und Verständnis für rein kirchliche Fragen nicht allzu befremdlich, daß er auch aus den schmachvollen Vorgängen bei der Erhebung dieses knabenhaften Papstes (Benedikts IX.) keinen Anlaß genommen hat, gegen ihn

¹⁾ Das späte 19. Jh. war überhaupt geneigt, religiös-kirchliche Handlungen mittelalterlicher Fürsten ausschließlich aus Motiven profanster Interessenpolitik zu erklären; als Gipfelleistung muß wohl die Äußerung Giesebrechts 2, 384 bezeichnet werden, daß Heinrich III. durch die Verbindung mit Cluny eine „friedliche Eroberung Frankreichs anzubahnen“ beabsichtigt habe.

²⁾ Dem widerspricht schon Sackur 2, 184ff.

³⁾ Vgl. die Bemerkungen von Tellenbach S. 118f.

einzuschreiten. Ein Oberhaupt der Kirche von so geringer Autorität, wie sie Benedikt nach diesen Vorgängen notwendig besaß, war am wenigsten imstande, den Kaiser zu hindern, hinsichtlich der Besetzung der italienischen Bistümer durchaus nach seinem Ermessen zu schalten¹⁾. Daß dieser Auffassung — auch schon in Bezug auf Benedikts Alter — durch den heutigen Stand der Forschung weithin der Boden entzogen ist, haben wir schon berührt²⁾. Gewiß war Benedikt IX. alles andere als ein Musterpapst, aber wir haben keinen Grund zu der Annahme, in Rom sei im Vergleich zu den Jahren Heinrichs II. eine so schreiende Verschlimmerung der Zustände eingetreten, daß sich dem Kaiser die Notwendigkeit zu einem Eingriff aufdrängen mußte, zumal ein radikaler Kurswechsel, der hier hätte Platz greifen müssen, nicht Konrads II. Sache war. Er hielt sich vielmehr an die von Heinrich II. vorgezeichnete Linie eines Einvernehmens mit den Tusculanern, wie es sogar Heinrich III. bis 1046 tat.

Wir kommen also nicht an der Feststellung vorbei: das Bild, das Breßlau von Konrad II. und seinem „Verhältnis zur Kirche“ entworfen hat, ist verzeichnet, er hat es künstlich kompliziert und einen scheinbaren inneren Widerspruch hineingetragen, da die Wertung aus der Sicht Heinrichs III. und der jüngeren Reformer ihn unwillkürlich gefangen nahm, so daß er die etwa mit 1046 einsetzende, für Konrad II. ungünstige Verschiebung der Maßstäbe (vor allem im Hinblick auf seine „Simonie“ und seine Haltung gegenüber der römischen Kirche) nicht gebührend in Rechnung gestellt hat und den ersten Salier eigentlich immer noch mit den Augen des Rudolf Glaber sieht, ohne sich durch die notorische Unzuverlässigkeit dieses Sonderlings unter den Chronisten des 11. Jh.s abschrecken zu lassen. Rudolf ist ja im Grunde gar kein Geschichtsschreiber, sondern zeichnet aus dem Geiste apokalyptischer Erwartungen heraus eher „Idealtypen“, man hat geradezu erkennen wollen, daß er in Heinrich II. den *rex iustus*, in Konrad II. den *rex iniquus* der Endzeit zu sehen glaubte³⁾. Rudolfs Berichte über Konrad II. sind mit so vielen Ungereimtheiten durchsetzt, daß man seine Gesamtauffassung von der Persönlichkeit dieses Kaisers quellenkritisch als wertlos bezeichnen muß. Was dem Gesamtbilde Breßlaus im tiefsten zugrunde liegt, ist freilich eine unanfechtbare Erkenntnis, die er überzeugend darzulegen vermag:

¹⁾ 2, 175.

²⁾ S. oben S. 425f. mit Anm. 4.

³⁾ K. Grund, Die Anschauungen des Rodulfus Glaber in seinen Historien (Diss. Greifswald 1910).

ein planmäßiger Kirchenreformer wie Heinrich III. war Konrad II. nicht, und von den schwärmerischen Zügen des missionsfreudigen Otto III. ist ihm erst recht nichts eigen, aber das alles gilt auch von Heinrich II., es gilt von dem gesamten Zeitraum 1002—1046! Konrad II. fällt in keiner Weise aus dem Rahmen, aus der Kontinuität heraus. Wenn Breßlau seine Charakteristik des Saliers damit ausklingen läßt, daß er die Erinnerung an den Fußfall Heinrichs II. vor den Frankfurter Konzilsvätern (1007) heraufbeschwört, so ist das ein völlig unechter Kontrast, denn dabei bleibt schon die Frage offen, wieweit solche Akte von den Menschen des Mittelalters als rein zeremoniell empfunden wurden, und wenn es wirklich eine von der Erregung des Augenblicks eingegebene Geste war — zu der auch Konrad II. unter Umständen fähig war¹⁾ —, so ist sie doch alles andere als ein Symbol für Heinrichs II. „Verhältnis zur Kirche“.

Das im wesentlichen von Breßlau geprägte Bildnis Konrads II. ist zur wissenschaftlichen Scheidemünze geworden, es hat nicht zum wenigsten dadurch erhöhten Kurswert, eine nahezu kanonische Geltung gewonnen, daß Hauck in seiner großen Kirchengeschichte den ersten Salier im gleichen Lichte sieht, wenn er die Worte auch behutsamer wählt und mit Vorbehalten nicht spart²⁾. Sichtlich unter dem Einfluß Breßlaus und mit der gleichen quellenmäßigen Unterbauung wird auch hier der Unterschied zu Heinrich II. betont, die mangelnde persönliche Anteilnahme an der Klosterreform, die Konrad nur „gewähren ließ“, es ist von seiner „Simonie“ die Rede — die Frage, ob dieser Begriff dann nicht auch konsequenterweise auf Heinrich II. angewandt werden müsse, wird in der Forschung kaum berührt³⁾ —, ebenso von der Gleichgültigkeit gegenüber dem Treiben der „nichtswürdigen“ Päpste. Der Gesamteindruck ist eine „Ziellosgkeit der kirchlichen Handlungen Konrads“⁴⁾, was nicht einmal als eigentlich falsch hingestellt sei, denn diese Kennzeichnung besagt ja mit Recht, daß Konrad nicht an eine systematische Kirchenreform in der Art seines Sohnes dachte, aber das ist kein Kriterium, das ihn von seinem Vorgänger unterschiede! Ähnliche Formulierungen begegnen immer wieder, vor allem in den gebräuchlichen Hand- und Lehrbüchern. Fedor Schneider: „Der Kaiser ließ

¹⁾ Man denke an den Zwist mit seinem Sohne in der Kärntner Frage 1035; Breßlau 2, 137.

²⁾ 3, 541 ff.

³⁾ Immerhin wird sie von Tomek S. 31 und Mikoletzky S. 32 f. aufgeworfen.

⁴⁾ 3, 556.

die Reform sich ausbreiten, da ihm die Cluniazenser freundlich gesinnt waren, blieb aber innerlich unbeeinflusst von ihren Ideen¹⁾; „ein Realpolitiker wie Konrad II. empfand fast Befriedigung darüber, daß die Päpste sich ihres kirchlichen Nimbus beraubten“²⁾. Walther Schultze in Gebhardts Handbuch: „Der Reformbewegung stand er kühl gegenüber; wenn er ihr auch nichts in den Weg legte, förderte er sie doch in keiner Weise³⁾.“ Haller: „Konrad II., der Kirche gegenüber mindestens gleichgültig gesinnt, sah in ihr vor allem finanzielle Werte und Werkzeuge der Macht“⁴⁾. Jeder, der die Literatur auch nur einigermaßen kennt, weiß, daß man dieses Florilegium schier unbegrenzt fortsetzen könnte, es wechseln allenfalls die Schattierungen, die Substanz bleibt gleich: Hampe, der Meister abwägender Charakteristik, hat das prägnante Wort vom „vollsaftigen Laien, . . . wenig berührt von der Welt der Ideen“ formuliert⁵⁾, Konrad erscheint also immer wieder als der geistige Antipode zu dem Mönch auf dem Thron, als den das Mittelalter den Kaiser Heinrich sehen wollte.

Die gleichzeitig mit Breßlaus Jahrbüchern erschienene Dissertation von Pfenninger⁶⁾ plädierte für mildernde Umstände in der Beurteilung von Konrads II. Kirchenpolitik; doch kann sie wissenschaftlich nicht recht befriedigen und hat den Kern des Problems nicht getroffen. Von Breßlau mit einem Prankenschlag „erledigt“⁷⁾, konnte sie auch mit ihren zutreffenden Bemerkungen keine Spuren in der Literatur hinterlassen. Doch hat es an Stimmen, die zur Vorsicht mahnten, namentlich in jüngerer Zeit nicht ganz gefehlt. So sind etwa Cartellieri⁸⁾ und Bühler⁹⁾ in ihrem Urteil viel behutsamer, Günter¹⁰⁾ erhob Einspruch gegen die üblichen Auffassungen und führte bereits mehrere Beobachtungen ins Feld, die auch in unseren Darlegungen eine Rolle spielen, und Tellenbach hat betont,

¹⁾ Handbuch für den Geschichtslehrer 3: Das Mittelalter (1929) 228.

²⁾ Rom und Romgedanke im Mittelalter (1926) S. 180.

³⁾ Gebhardts Handbuch der Deutschen Geschichte, hg. v. R. Holtzmann I (7. Aufl. 1930) 263.

⁴⁾ 2/1, 259.

⁵⁾ Deutsche Kaisergeschichte S. 7.

⁶⁾ M. Pfenninger, Die kirchliche Politik Kaiser Konrads II. (Diss. Halle 1880).

⁷⁾ 2, 388 Anm. 6: „Ich will hier die Arbeit von M. Pfenninger . . . nennen, jedoch nur, um zu sagen, daß sie fast wertlos ist“.

⁸⁾ A. Cartellieri, Die Weltstellung des Deutschen Reiches 911–1047 (1932) S. 393.

⁹⁾ Joh. Bühler, Deutsche Geschichte I (1934) 315f.

¹⁰⁾ H. Günter, Deutsches Mittelalter I (1936) 110.

daß man „Konrads Abweichungen von der herkömmlichen Kirchenpolitik auch nicht überschätzen dürfe“, wenn er im einzelnen auch noch manches von den bekannten Kennzeichnungen beibehält¹⁾. Als einziger hat, soweit ich sehe, Philipp Funk in einer kurzen Notiz das Thema der „Umwertung“ Konrads II. in dem Sinne angedeutet, den wir dem Problem zu geben versucht haben²⁾.

In unserer Skizze hoffen wir gezeigt zu haben, daß all diesen Auffassungen eine innerlich widerspruchsvolle Konstruktion zugrunde liegt, in der sich die Umprägung des Geschichtsbildes durch die jüngere Reformgeneration auswirkt, daß sich aber, wenn wir den Umschwung, der durch Heinrichs III. Wendung gegen die Simonie um 1046 eintrat, bei der quellenkritischen Prüfung der Aussagen eines Rudolf Glaber und eines Wipo gebührend berücksichtigen, mühelos ein wesentlich einfacheres, unkompliziertes Bild von Konrad II. ergibt: ungeachtet gewisser Verschiedenheiten, die sich in der Hauptsache aus seinem geringeren Bildungsstande ergeben und die für das Grundsätzliche nicht ins Gewicht fallen, erscheint er wie auf allen Gebieten so auch in der Kirchenpolitik, in Kirchenherrschaft und Kirchenförderung, als gradliniger Fortsetzer Heinrichs II. auf dem Höhepunkte der ottonischen, vorgregorianischen Reichskirche. Die für ein Zeitalter verfeinerter Quellenkritik fast verwunderliche Zähigkeit, mit der sich — ganz im Gegensatze zum stilisierten Heiligenbild Heinrichs II. — Breßlaus Vorstellung von dem „unkirchlichen Kaiser“ gehalten hat, erklärt sich auch ihrerseits mühelos, wenn wir den sympathisierenden Unterton nicht überhören, der in diesen Bewertungen mitschwingt und zu dem die merkwürdige Animosität eines Fliche gegen die Salier ein interessantes Komplement bildet. Bei der Bildungsschicht des späten 19. Jh.s, in der diese Auffassungen wurzeln, konnten die unfreundlichen Urteile jenes Reformzeitalters über den kraftvollen Kaiser auf günstigen Boden fallen, denn die im geistigen Erbe der Aufklärung und im Zeichen des Nationalgedankens stehende Geschichtsschreibung war bei allen europäischen Kulturvölkern vorwiegend politisch geworden und hatte sich an der staatlichen Macht orientiert; im Gegensatze zu den kirchlichen Wertmaßstäben der mittelalterlichen Historiographie war sie religiös zumindest indifferent geworden; die gegenseitige Durchdringung der geistlichen und weltlichen Sphäre im Zeitalter des

¹⁾ Skizze über Konrad II. in der Sammlung: Deutscher Westen — Deutsches Reich. Saarpfälzische Lebensbilder 1 (1938) 8ff.

²⁾ HJb. 56 (1936) 305 Anm. 1.

theokratischen Königtums war ihr innerlich fremd, wenn nicht geradezu unsympathisch geworden, und so gewann der Tadel, den die strengen Kirchenmänner des 11. Jh.s auf Konrad II. warfen, in ihren Augen mehr oder minder den Charakter eines Lobes. Wir sind damit unversehens auf das belebende subjektive Element gestoßen, das jeder Geschichtsschreibung als befruchtendes Moment nottut, das aber auch einer steten objektiv-kritischen Überprüfung bedarf. Der Glaube des späten 19. Jh.s an seine eigene „Voraussetzungslosigkeit“ war freilich nicht dazu angetan, die Verpflichtung zu einer solchen Selbstkontrolle der eigenen Bewertungsmaßstäbe stets im Bewußtsein lebendig zu erhalten. So konnten sich sehr zeitgebundene Wertungen und Wunschbilder in die Geschichtsschreibung einschleichen, erst recht wenn dabei gewisse Quellenaussagen zu Hilfe kamen. Der „unkirchliche“ Konrad II. ist ein Relikt aus der Zeit, in der es möglich war, den König Heinrich I. und den unglücklichen Staufer Heinrich (VII.) als Verfechter einer „kleindeutschen“ Politik zu deuten. Unsere Zeit steht wissenschaftlich ganz auf den Schultern des vielgeschmähten und doch so großen 19. Jh.s und kann auf Gelehrte vom Format Harry Breßlaus nur mit dankbarer Bewunderung zurückschauen, aber die moderne Wissenschaft steht darum doch zugleich vor der Aufgabe, sich — soweit es nicht längst geschehen ist — von bestimmten Auffassungen zu emanzipieren, die sich als subjektive Zutat aus den Perspektiven eben dieses 19. Jhs. erwiesen haben. Dieser Wandel vollzieht sich auf den verschiedensten Gebieten — es sei nur an die Rechtsgeschichte mit ihrer Lehre von der mittelalterlichen Staatlichkeit erinnert — und nicht zuletzt in der Forschung über die Kirchengeschichte des Reformzeitalters, für die mancherlei Anschauungen in Fluß gekommen sind. Unser Versuch, das Bild des „Simonisten“ Konrad II. von der doppelten Übermalung durch das 11. und das 19. Jh., durch Rudolf Glaber und Harry Breßlau, zu reinigen und diese Übermalung selbst als einen geistesgeschichtlich erklärbaren Vorgang zu verstehen, mag die Einsicht ergänzen, die wir der Studie von Paul Schmid über den Begriff der kanonischen Wahl verdanken: so wie die vor dem Reformumbruch übliche Handhabung der *electio canonica* von der Nachwelt nicht mehr verstanden wurde und erst von der modernen Forschung wieder aufgedeckt werden mußte, so war die spätere Zeit auch nicht mehr imstande, die Kirchenpolitik Konrads II. aus ihren eigenen Bedingungen heraus zu erfassen.